

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2021/736	5
TOP Ö 1.4.1 I. Änderung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)	
Vorlage V/2021/414	7
Anlage 1 - Gegenüberstellung originale und geänderte Satzungstexte zur Ausfuhrsatzung V/2021/414	12
Anlage 2 - I. Änderungssatzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) V/2021/414	15
Anlage 3 - Antrag auf Erweiterung der Modalitäten für Entleerungen des Inhalts von Kleinkläranlagen V/2021/414	18
TOP Ö 1.4.2 Bürgeranregung auf Erweiterung der Beleuchtungsanlage in Böswipper / B 237	
Vorlage V/2021/410	20
Anlage 1 - Bürgeranregung V/2021/410	24
Anlage 2 - Übersichtsplan V/2021/410	25
TOP Ö 1.4.3 Bürgeranregung auf Errichtung einer Beleuchtungsanlage in der Dörpinghauser Straße	
Vorlage V/2021/411	26
Anlage 1 - Bürgeranregung V/2021/411	30
Anlage 2 - Übersichtsplan V/2021/411	31
TOP Ö 1.4.4 Bürgeranregung auf Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Fahlenbock an der B506	
Vorlage V/2021/413	32
Anlage 1 - Bürgeranregung V/2021/413	36
Anlage 2 - Übersichtsplan V/2021/413	37
TOP Ö 1.4.5 Straßenausbau Memellandstraße - Bauprogramm	
Vorlage V/2021/409	38
TOP Ö 1.4.6 Altes Seminar; Freigabe weiterer finanzieller Mittel	
Vorlage V/2021/416	40
TOP Ö 1.8.1 Straßenausbau Johann-Wilhelm-Roth-Straße	
Antrag A/2021/230	42
Anlage 1 - Antrag der UWG-Fraktion A/2021/230	44
Anlage 2 - Antrag der FDP-Fraktion A/2021/230	46
TOP Ö 1.9.1 Baumaßnahmen und -projekte	
Mitteilung M/2021/731	49
BA-2021-04-22_Baumaßnahmen und Projekte Aktueller Sachstand_Mitteilung_Anlage 1 M/2021/731	77
BA-2021-04-22_Baumaßnahmen und Projekte Aktueller Sachstand_Mitteilung_Anlage 2 M/2021/731	80
BA-2021-04-22_Baumaßnahmen und Projekte Aktueller Sachstand_Mitteilung_Anlage 3 M/2021/731	84
TOP Ö 1.9.2 Markierung der Treppenanlagen auf dem Marktplatz	

Mitteilung M/2021/733	88
TOP Ö 1.9.3 Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.04.2021	
Mitteilung M/2021/734	92
Anlage 1 - Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.04.2021 M/2021/734	95



## EINLADUNG

<b>Sitzung:</b>	Bauausschuss V/1
<b>Sitzungstag:</b>	Donnerstag, den 22.04.2021
<b>Sitzungsort:</b>	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr

## TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
    - 1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
    - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
    - 1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung
  - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2021/736**
  - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
  - 1.4 Beschlüsse**
    - 1.4.1 I. Änderung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)  
V/2021/414
    - 1.4.2 Bürgeranregung auf Erweiterung der Beleuchtungsanlage in Böswipper / B 237  
V/2021/410
    - 1.4.3 Bürgeranregung auf Errichtung einer Beleuchtungsanlage in der Dörpinghauser Straße  
V/2021/411
    - 1.4.4 Bürgeranregung auf Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Fahlenbock an der B506  
V/2021/413
    - 1.4.5 Straßenausbau Memellandstraße - Bauprogramm  
V/2021/409

- 1.4.6 Altes Seminar; Freigabe weiterer finanzieller Mittel  
V/2021/416
- 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 1.6 Empfehlungen an den Rat**
- 1.7 Anfragen**
- 1.8 Anträge**
- 1.8.1 Straßenausbau Johann-Wilhelm-Roth-Straße;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 20.02.2021  
Antrag der FDP-Fraktion vom 07.04.2021  
A/2021/230
- 1.9 Mitteilungen**
- 1.9.1 Baumaßnahmen und -projekte;  
hier: aktueller Sachstandsbericht  
M/2021/731
- 1.9.2 Markierung der Treppenanlagen auf dem Marktplatz  
M/2021/733
- 1.9.3 Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.04.2021  
M/2021/734
- 1.10 Verschiedenes**
  
- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.4.1 Optimierung des Ein- und Ausfahrtbereiches zum Marktplatz  
(Auftragserteilung)  
V/2021/415
- 2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 2.6 Empfehlungen an den Rat**
- 2.7 Anfragen**
- 2.8 Anträge**
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.10 Verschiedenes**



---

Horst Finthammer  
-Vorsitzender-



II - Tiefbau

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Kenntnisnahme

**Tiefbau**

**Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2015 in der Sitzung des Rates am 27.01.2015, TOP 1.5.1**

- **Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Straßenbegleitgrün**  
kein neuer Sachstand

**Beschluss über die Bürgeranregung; hier: Kinderspielplatz in der Siedlung Fritz-Volbach-Str. / Wipperhof / Graf-von Galen-Str. in der Sitzung Rates vom 18.12.2018, TOP 1.5.12**

s. Sachstandsbericht, TOP 1.9.1 dieser Sitzung

**Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2017 in der Sitzung des Rates am 07.02.2017, TOP 1.5.3**

- **Förderrichtlinien / Fördermaßnahmen Straßenbau**  
Laufend nach aktuellem Sachstand, s. hierzu den Sachstandsbericht dieser Sitzung, TOP 1.9.1

**Beschluss über die Bürgeranregung BV Dohrgaul: Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Erweiterung der Buswartehäuschen Kreuzung L302 / K18 in der Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020, TOP 1.4.3**

Die bauliche Umsetzung im Zuge der Baumaßnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW steht noch aus.

**Beschluss über die Bürgeranregung vom 09.10.2020: Straßenbeleuchtung Böswipper in der Sitzung des Rates am 04.11.2020, TOP 1.2.1**

s. TOP 1.4.3 dieser Sitzung

**Beschluss über die Bürgeranregung vom 30.11.2020: Straßenbeleuchtung Bushaltestelle Kupferberg in der Sitzung des Rates am 15.12.2020, TOP 1.2.1**

s. TOP 1.4.4 dieser Sitzung

**Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021 im Haushaltsplan und Anlagen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.03.2021, TOP 1.11.1**

- **Antrag der UWG-Fraktion vom 20.02.2021, Punkt 5**  
s. TOP 1.8.1 dieser Sitzung



II - Stadtentwässerung

**I. Änderung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	04.05.2021	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Dem Rat der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Änderungen der Ausfuhrsatzung zur Beschlussfassung empfohlen:

Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

Ursprüngliche Fassung:

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

Geänderte Fassung:

Satzung der **Hanse**stadt Wipperfürth über die Entsorgung **des Inhalts** von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

**§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

Ursprüngliche Fassung:

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Geänderte Fassung:

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen **bis 26 Tonnen** die Entleerung durchführen können. **Dies beinhaltet eine zulänglich befestigte Zuwegung mit einem ausreichenden Lichtraumprofil.** Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu un-

terlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

#### Ursprüngliche Fassung:

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### Geänderte Fassung:

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt **auf seine Kosten** zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

#### Ursprüngliche Fassung:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.

#### Geänderte Fassung:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn **eine Kammer der Vorklä- rung des Schlamm Speichers** der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Bei Kleinkläranlagen mit integrierter Belüftung der Vorklä- rung ist mittels eines Antrags bei der Hansestadt eine Erweiterung des Abfuhrbedarfs auf 70 % bzw. die Verlängerung der Frist auf maximal fünf Jahre möglich.** Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. **Jeder Wartungsbericht mit integrierter Schlammspiegelmessung ist der Hansestadt, Abteilung Stadtentwässerung zeitnah digital oder analog zu übermitteln.** Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. ~~[Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem festgestellten Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

#### Ursprüngliche Fassung:

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.

#### Geänderte Fassung:

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. ~~[Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

#### Ursprüngliche Fassung:

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

#### Geänderte Fassung:

~~(4) [Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.]~~

~~Die Entsorgung durch das von der Hansestadt beauftragte Ausführunternehmen erfolgt mittels Terminvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vorlaufzeit beträgt für abflusslose Gruben sowie für Kleinkläranlagen vier Wochen ab Beauftragung. Ist ein Füllstand erreicht, der eine zeitigere Ausfuhr innerhalb der folgenden fünf Werktage erfordert, hat der Grundstückseigentümer eine Notfallpauschale zu entrichten.~~

#### Ursprüngliche Fassung:

(5) Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

#### Geänderte Fassung:

~~(5) [Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Ent-~~

sergung.] Sollte trotz der beidseitigen Terminvereinbarung eine Entleerung nicht stattfinden können, ist der Grundstückseigentümer, sofern von ihm verschuldet, entschädigungspflichtig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den gemäß § 6 Abs. 1 auf Antrag ermöglichten erweiterten Abfuhrbedarf bzw. die Erweiterung der Maximalfrist können die benötigten Ausfahrten des Inhalts von Kleinkläranlagen mit belüfteter Vorklärung reduziert werden, was für die Eigentümer eine Entlastung darstellt. Vor dem Hintergrund des neuen Entsorgungs-Rahmenvertrages seit dem 01.01.2021 stellt der Hauptkostenfaktor die Anfahrt mit 148,75 € dar. Die Kosten pro Kubikmeter stehen mit 6,94 € als kleinere Position daneben. Zumal bei Kleinkläranlagen in der Regel weniger als fünf Kubikmeter pro Ausfahrt entsorgt werden. Je seltener also ausgefahren werden muss, desto günstiger wird es über die Jahre für die Eigentümer.

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 kann für vereinzelte Eigentümer Kosten verursachen, sofern die Zuwegung unzulänglich ist und nachgearbeitet werden muss.

Die Notfallpauschale wurde bei der Ausschreibung der Entsorgung mit angefordert, da das Entsorgungsunternehmen bisher Notfallfahrten und die damit verbundenen Terminverschiebungen nicht vergütet bekam. Die entsprechende Änderung in § 6 Abs. 4 nimmt somit die Eigentümer in die Pflicht.

Die Entschädigungsleistung gemäß § 6 Abs. 5 war bisher nicht festgesetzt und trug bisher das Entsorgungsunternehmen als eigenes Risiko. Damit keine zusätzliche pauschale Erhöhung von allen Eigentümern getragen werden muss, wird dieser Passus hinzugefügt, sodass nur diejenigen zahlen, die auch Verursacher sind.

### **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Keine.

### **Begründung:**

Die Hansestadt Wipperfürth bedient sich zur Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sogenannter Erfüllungsgehilfen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Ausfuhrsatzung. Dieser stellt, auch nach der Ausschreibung ab dem 01.01.2021, seit den 90er Jahren die Firma Börsch GmbH dar.

Mit der Kündigung des Vertrags von Seiten der Firma Börsch GmbH kam es zu einem gemeinsamen Gespräch, in dem einige Schwierigkeiten während der Durchführung von Entleerungen des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen zur Sprache kamen. Diese gehen von vereinbarten Terminen, aber niemand ist anzutreffen, über zusätzliche Wartezeiten, weil die Zufahrt (für einen Absaug-LKW) zugewachsen ist, bis hin zu nicht zu öffnenden Anlagenkomponenten. Auch die Zuwegungen einiger Anlagen sind in einem unzureichenden baulichen Zustand, woraus sich entsprechende Gefährdungspotentiale ergeben. Aufgrund dieser Aussagen entstanden die zusätzlichen

Passagen im § 5 Abs. 2.

Auch nach Rücksprache mit den Wartungsfirmen kristallisierte sich heraus, dass einige Eigentümer nicht bereit sind, die Wartungsberichte der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Dies wäre eigentlich unproblematisch, wenn die Hansestadt Wipperfürth nicht nach § 56 WHG abwasserbeseitigungspflichtig wäre. Hierbei entsteht das Problem, dass die Menge der Klärschlämme von Kleinkläranlagen nicht automatisch protokolliert wird. Somit hat die Hansestadt Wipperfürth keine praktikable Möglichkeit zu erfahren, wann ein Abfuhrbedarf vorhanden ist. In der Satzungsänderung (§ 6 Abs. 1) werden nunmehr der Eigentümer verpflichtet, den Wartungsbericht unter Angabe der festgestellten Klärschlammmenge der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch wird von der unabhängigen Wartungsfirma protokolliert, ob in der Vorklärung (mit der Sammlung von Fest- und Schwimmschlämmen) ein Füllstand von 50 % bereits erreicht ist und in der Folge ein Ausfuhrbedarf besteht (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 Ausfuhrsatzung). Bezüglich des Datenschutzes gibt es keinerlei Bedenken, da gemäß § 61 Abs. 2 WHG eine Auskunftspflicht der Eigentümer gegenüber der Hansestadt als Abwasserbeseitigungspflichtigen besteht.

Während des Austausches mit den Wartungsfirmen verwiesen diese außerdem darauf, dass sich auch die Technik weiterentwickelt hat. Seit wenigen Jahren sind Kleinkläranlagen erhältlich, die in der Vorklärung eine Belüftung integriert haben. Dies hat zur Folge, dass die Festschlämme der Vorklärung besser abgebaut werden und entsprechend ein seltenerer Abfuhrturnus möglich wird. Um den Bürgerinnen und Bürgern, welche in eine solche Anlage investiert haben, keine unnötigen Abfuhrkosten aufzuerlegen, soll die Ausfuhrfrist auf Antrag auf maximal fünf Jahre verlängert werden können.

Eine Begrenzung der Ausfuhrfrist bleibt weiterhin notwendig, da die Schlämme der Vorklärung mit den Jahren stark eindicken können. Ist der Fall eingetreten, dass die Schlämme eine ähnliche Härte wie Beton aufweisen, bedarf es eines immensen Aufwandes, diese Schlämme wieder aus der Anlage zu entfernen, welches Zusatzkosten zur Folge hat.

Die Ausfuhrsatzung vom 18.12.2018 basierte auf der damals neuen Muster-Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom Städte- und Gemeindeverbund Nordrhein-Westfalen. Die nun vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Änderungen dienen der verbesserten Handhabung im Alltag und der Ergänzung bezüglich der neueren Entwässerungsanlagentechnik. Die Zustimmung des Bauausschusses, bzw. des Rates wird hiermit erbeten.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Gegenüberstellung originale und geänderte Satzungstexte Ausfuhrsatzung

Anlage 2 – I. Änderungssatzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

Anlage 3 – Antrag auf Erweiterung der Modalitäten für Entleerungen des Inhalts von Kleinkläranlagen

## Übersicht der Änderungen der Ausführsatzung

### bisherige Ausführsatzung

#### Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

##### § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

##### § 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.

### 1. Änderung der Ausführsatzung

#### Satzung der **Hansestadt** Wipperfürth über die Entsorgung **des Inhalts** von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)

##### § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen **bis 26 Tonnen** die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. **Dies beinhaltet eine zulänglich befestigte Zuwegung mit einem ausreichenden Lichtraumprofil.** Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt **auf seine Kosten** zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

##### § 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn **eine Kammer der Vorklämung des Schlamm-speichers** der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. **Bei Kleinkläranlagen mit integrierter Belüftung der Vorklämung ist mittels eines Antrags bei der Hansestadt eine Erweiterung des Abfuhrbedarfes bei 70 % bzw. der Frist auf 5 Jahre möglich.** Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. **Jeder Wartungsbericht mit integrierter Schlammspiegel-messung ist der Hansestadt, Abteilung Stadtentwässerung zeitnah digital oder analog zu übermitteln.** Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils

geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. ~~[Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem festgestellten Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.

(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. ~~[Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.]~~ Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) ~~[Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.]~~ Die Entsorgung durch das von der Hansestadt beauftragte Ausführungsunternehmen erfolgt mittels Terminvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vorlauffrist beträgt für abflusslose Gruben sowie für Kleinkläranlagen vier Wochen ab Beauftragung. Ist ein Füllstand erreicht, der eine zeitigere Ausfuhr innerhalb der folgenden fünf Werkstage erfordert, hat der Grundstückseigentümer eine Notfallpauschale zu entrichten.

(5) Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) ~~[Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.]~~ Sollte trotz

der beidseitigen Terminvereinbarung eine Entleerung nicht stattfinden können, ist der Grundstückseigentümer, sofern von ihm verschuldet, entschädigungspflichtig.

## **I. Änderungssatzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom \_\_.\_\_.2021**

### Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGB. I 1997, S. 602), zuletzt geändert Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Haupt- und Finanzausschuss der Hansestadt Wipperfürth in Vertretung des Stadtrates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert.

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)“
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen bis 26 Tonnen die Entleerung durchführen können. Dies beinhaltet eine zulänglich befestigte Zuwegung mit einem ausreichenden Lichtraumprofil. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.“

3. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt auf seine Kosten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.“

4. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn eine Kammer der Vorklärung des Schlammspeichers der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei Kleinkläranlagen mit integrierter Belüftung der Vorklärung ist mittels eines Antrags bei der Hansestadt eine Erweiterung des Abfuhrbedarfs auf 70 %, bzw. die Verlängerung der Frist auf maximal fünf Jahre möglich. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Jeder Wartungsbericht mit integrierter Schlammspiegelmessung ist der Hansestadt, Abteilung Stadtentwässerung zeitnah digital oder analog zu übermitteln. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem festgestellten Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.“

5. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Erforderliche Entleerungen sind nach Rücksprache mit der Hansestadt vom Grundstückseigentümer beim jeweiligen Vertragspartner der Hansestadt zu beauftragen. Die Hansestadt kann darüber hinaus eine Entleerung bei einem Abfuhrbedarf oder nach Fristablauf eigenständig veranlassen.“

6. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entsorgung durch das von der Hansestadt beauftragte Ausfuhrunternehmen erfolgt mittels Terminvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vorlauffrist beträgt für abflusslose Gruben sowie für Kleinkläranlagen vier Wochen ab Beauftragung. Ist ein Füllstand erreicht, der eine zeitigere Ausfuhr innerhalb der folgenden fünf Werktage erfordert, hat der Grundstückseigentümer eine Notfallpauschale zu entrichten.“

7. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Sollte trotz der beidseitigen Terminvereinbarung eine Entleerung nicht stattfinden können, ist der Grundstückseigentümer, sofern von ihm verschuldet, entschädigungspflichtig.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2021

(Anne Loth)  
- Bürgermeisterin -



Hansestadt Wipperfürth  
Die Bürgermeisterin  
- Stadtentwässerung -  
Hochstraße 4  
51688 Wipperfürth

Absender:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Antrag auf Erweiterung der Modalitäten für Entleerungen des Inhalts von Kleinkläranlagen**  
(bitte in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung Stadtentwässerung zurück)

**Grundstück**

Adresse: \_\_\_\_\_  
Eigentümer: \_\_\_\_\_  
ggf. Betreiber: \_\_\_\_\_  
Telefon/Mail: \_\_\_\_\_

**Anlage**

Standortadresse: \_\_\_\_\_  
Hersteller: \_\_\_\_\_  
Typ: \_\_\_\_\_  
Auslegung für Einwohner(werte): \_\_\_\_\_  
tatsächlich angeschlossene Einwohner: \_\_\_\_\_  
Datum der Errichtung: \_\_\_\_\_  
Letzte Entleerung: \_\_\_\_\_

- Die Anlage beinhaltet eine Lüftung der Vorklärung
- Die Anlagenunterlagen liegen als Kopie anbei

Gemäß § 6 Abs. 1 Ausführsatzung ist der Inhalt von Kleinkläranlagen bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Hiermit wird eine Verlängerung dieser Frist nach § 6 Abs. 1 Ausführsatzung auf **maximal 5 Jahre** beantragt.  
Zudem wird beantragt, den **Ausfuhrbedarf** gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Ausführsatzung (Abfuhrbedarf besteht, wenn der Schlamm Speicher min. zu 50 % gefüllt ist) auf **70 %** zu erhöhen.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum, Unterschrift Wartungsfirma



***Nur von der Verwaltung auszufüllen***

Datum: \_\_\_\_\_

Dem Antrag wird stattgegeben.

Dem Antrag wird unter folgenden Auflagen stattgegeben:

---

---

---

---

---

---

---

---

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

---

---

---

---

---

---

---

---

Hansestadt Wipperfürth  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Jennifer Kolonko

Kontakt:

Hansestadt Wipperfürth  
Stadtentwässerung  
Hochstraße 4  
51688 Wipperfürth

Tel: 02267/64-309  
Fax: 02267/64-250

[Jennifer.Kolonko@wipperfuerth.de](mailto:Jennifer.Kolonko@wipperfuerth.de)  
[www.wipperfuerth.de](http://www.wipperfuerth.de)



II - Tiefbau  
I - Ordnung  
I - Schule

**Bürgeranregung auf Erweiterung der Beleuchtungsanlage in Böswipper / B 237**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Variante A

Die Beleuchtungsanlage in Böswipper entlang der B 237 wird bis zur Haltestelle in Fahrtrichtung Wipperfürth erweitert. Der Bürgeranregung wird somit entsprochen. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sind für das Haushaltsjahr 2022 einzuplanen. Die Beleuchtungsanlage soll in 2022 errichtet werden.

Variante B

Der Bürgeranregung wird nicht gefolgt. Die Straßenbeleuchtungsanlage in Böswipper wird nicht erweitert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Variante A

Die Kosten für die Erweiterung der Beleuchtungsanlage um 3 zusätzliche Leuchten belaufen sich auf rund 23.200 € (brutto). Da die Mittel im Haushaltsjahr 2021 nicht zur Verfügung stehen, werden diese für das Haushaltsjahr 2022 durch die Fachabteilung angemeldet.

Für die Unterhaltung der zusätzlichen Leuchten entstehen jährlich Kosten in Höhe von rund 261 € brutto. Die Stromkosten werden auf rund 262 € brutto pro Jahr geschätzt. Die finanziellen Mittel sind in den folgenden Haushaltsjahren entsprechend zu berücksichtigen.

Variante B

Keine.

## **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Keine.

### **Begründung:**

Aus der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 04.11.2020 ist an die Tiefbauabteilung eine Bürgeranregung (s. Anlage 1) zur weiteren Beratung im Bauausschuss herangetragen worden.

Es wird bemängelt, dass die Bushaltestelle an der B 237 in Fahrtrichtung Wipperfürth sowie die fußläufige Verbindung dorthin nicht ausgeleuchtet ist. Daher wird angeregt, die Beleuchtungsanlage in diesem Bereich zu erweitern.

Um den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der Erhaltung vorhandener oder der Aufstellung zusätzlicher Leuchten bewerten zu können, ist mit Beschluss des Bauausschusses vom 19.03.2013 der nachfolgende Kriterienkatalog (Punkt 1 – 8) heranzuziehen:

#### *1. Gibt es eine weitgehend objektive Gefahrensituation / -stelle?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Im betreffenden Bereich liegt keine Unfallhäufungsstelle vor.

#### *2. Welcher Personenkreis, Kinder, Senioren, Menschen mit Handicap benutzen vorwiegend diesen Bereich?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Schulkinder, Erwachsene, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger und Menschen mit Behinderung nutzen die Haltestelle.

Stellungnahme Schulamt:

In diesem Bereich sind zur Zeit 6 - 7 Schüler\*innen auf der weiterführenden Schule in Richtung Wipperfürth, 5 im Schülerspezialverkehr sowie 2 Kindergartenkinder bekannt. Die Kinder vom Schülerspezialverkehr werden morgens ebenfalls dort eingesammelt! Daher ist aus Sicht des Schulamtes die Errichtung einer Straßenbeleuchtung sehr zu befürworten.

#### *3. Wie breit ist die Straße?*

Stellungnahme Tiefbauabteilung:

In Höhe der Bushaltestelle, auf die in der Anregung Bezug genommen wird, weist die Fahrbahn der Bundesstraße eine Breite von ca. 7 Metern auf. Vor der ca. 2 Meter breiten Aufstellfläche befindet sich zusätzlich eine ca. 3 Meter breite Busbucht. Die Fahrspuren im Bereich der 2 Meter breiten Querungshilfe weisen jeweils eine Breite von 3 Metern auf.

#### *4. Sind Gehwege oder sonstige geschützte Bereiche vorhanden?*

Stellungnahme Tiefbauabteilung:

Zur Bushaltestelle, entlang der Bundesstraße, führt ein ca. 2 Meter breiter, höhenmäßig abgesetzter Gehweg. Im Bereich der Querungshilfe befindet sich links und rechts jeweils eine ca. 2 Meter breite Aufstellfläche.

An der Haltestelle befindet sich des Weiteren ein Buswartehäuschen, welches mit dem Piktogramm „Schulkind“ und mit zusätzlichen Reflektoren versehen ist. Hierdurch wird der Fahrzeugführer auch bei Dunkelheit frühzeitig auf eine besonders zu beachtende Situation aufmerksam gemacht.

5. *Haben Fahrzeugführer Schwierigkeiten, die Situation zu erfassen, z.B. unmittelbar bei / nach dem Abbiegen?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Es besteht bereits eine Querungshilfe über die B 237 hinweg. Die Geschwindigkeit ist im Streckenbereich auf 70 km/h begrenzt. Trotzdem ist es aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens für Fußgänger schwierig, die Bundesstraße zu kreuzen.

Stellungnahme Tiefbauabteilung:

Die Querungshilfe wird bereits ausgeleuchtet.

6. *Wie stark ist das Verkehrsaufkommen?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Der DTV liegt bei 8163 KFZ (Stand 2015).

7. *Handelt es sich vorwiegend um Anlieger- oder Durchgangsverkehr?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Es handelt sich vorwiegend um Durchgangsverkehr.

8. *Kann eine Straßenlaterne hilfreich sein, um die kritische / schwierige Situation, die Gefahr, an dieser Stelle zu mindern?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Es wird an dieser Stelle eine Ausleuchtung im Bereich der Querungshilfe und Bushaltestelle befürwortet.

Die Stadt ist Aufgabenträgerin der Straßenbeleuchtung. Grundsätzlich besteht keine allgemeine Verpflichtung, eine Straßenbeleuchtung zu errichten und zu betreiben. Sobald eine neue Beleuchtungsanlage errichtet wird, muss diese jedoch den Vorgaben und Anforderungen der DIN (Abstand der Leuchten, Lichtpunkthöhe, etc.) entsprechen.

Das menschliche Auge benötigt eine gewisse Zeitspanne, um sich von einer dunklen auf eine helle Situation anzupassen (und natürlich auch umgekehrt). Die Aufstellung einzelner Leuchten ist daher generell als kritisch zu werten und kann sogar zu einer Beeinträchtigung des Verkehrsteilnehmers führen. Aus Sicht der Fachabteilung Tiefbau kann daher die Errichtung einzelner Leuchte, wie z. B. an einer Haltestelle, grundsätzlich nicht empfohlen werden. Vielmehr sollte der gesamte Bereich, im vorliegenden Fall von der Querungshilfe bis zur Haltestelle, ausgeleuchtet werden. Um

dies zu gewährleisten, wäre in Böswipper die Aufstellung von mindestens 3 zusätzlichen Leuchten notwendig.

Seitens des Straßenverkehrsamtes und des Schulamtes wird die Erweiterung der Beleuchtungsanlage ebenfalls befürwortet.

Die Beleuchtungsanlage muss auf einem Grundstück der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden. Eine positive Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Errichtung der Beleuchtungsanlage liegt der Fachabteilung Tiefbau bereits vor.

Für eine Erweiterung der Beleuchtungsanlage liegt der Tiefbauabteilung ein Angebot der BEW vor. Dies schließt mit einer Angebotssumme in Höhe von rund 23.200 € brutto ab. Da es sich um eine außerplanmäßige Aufwendung handelt, stehen die benötigten finanziellen Mittel haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Auch besteht keine Möglichkeit der Kompensation aus anderen Produktbereichen. Die Mittel müssen daher für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt werden.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Bürgeranregung

Anlage 2 – Übersichtsplan

[REDACTED]

[REDACTED]

51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth

Tiefbauamt

51688 Wipperfürth

*h*

Wipperfürth, den 09.10.2020

Hansestadt Wipperfürth	
12. Okt. 2020	
DEZ. ....	Aktz.: .... 66

*Ø 1011* *h*

Fehlende Beleuchtung Ortschaft Böswipper

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir und mehreren Anwohnern ist aufgefallen, dass die Beleuchtung durch Straßenlaternen in der Ortschaft Böswipper sehr schlecht ist. Besonders im Bereich der Bushaltestelle Richtung Wipperfürth, wo die Kinder morgens, besonders zur jetzigen Jahreszeit, vollkommen im Dunkeln sich an der viel befahrenen Straße aufhalten müssen.

An die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 70 km/h halten sich nur wenige. Selbst an der unbeleuchteten Verkehrsinsel wird überholt.

Die Angst um unsere Kinder ist groß und wir bitten, hier etwas zu unternehmen.

Sollte die Stadt hier nicht zuständig sein, bitte ich, dieses Schreiben an die nächsthöhere Behörde weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Ö 1.42

BÖSWIPPER

*Aufm Kampe*

415/152

644

650  
Teiche

136

Teich

831

800

31

BÖ

833

799

33

834

829

715

714

35

862

864

866

574

719

720

796

820

797

B 237

861

3

2

1

863

865

868

869

870

872

871

867

37

820

900

BÖSWIPPER

2

65

4

94

6

602

98

100

66

80

95

92

93

8

101

52

22

5

4

10

36

36

87

34

82

32

90

8

107

Straße  
Straße

Straße

26

28

30

25

10

56

12

30



II - Tiefbau  
I - Ordnung  
I - Schule

**Bürgeranregung auf Errichtung einer Beleuchtungsanlage in der Dörpinghauser Straße**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Variante A

In dem Waldabschnitt zwischen Kupferberg und Dörpinghausen wird eine Beleuchtungsanlage neu errichtet. Der Bürgeranregung wird somit entsprochen. Die finanziellen Mittel sind für das Haushaltsjahr 2022 anzumelden. Die Beleuchtungsanlage soll in 2022 errichtet werden.

Variante B

Der Bürgeranregung wird nicht gefolgt. Die Beleuchtungsanlage wird im betreffenden Bereich nicht ausgebaut.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Variante A

Die Kosten für die Errichtung der Beleuchtungsanlage im Waldabschnitt von Kupferberg nach Dörpinghausen belaufen sich auf rund 29.600 € brutto. Da die Mittel im Haushaltsjahr 2021 nicht zur Verfügung stehen, müssen diese im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt werden.

Für die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage entstehen jährlich Kosten in Höhe von ca. 696 € brutto. Für die Stromversorgung fallen Kosten in Höhe von rund 562 € brutto pro Jahr an. Die finanziellen Mittel sind künftig für die folgenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Variante B

Keine.

## **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Keine.

### **Begründung:**

Aus der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 15.12.2020 ist an die Tiefbauabteilung eine Bürgeranregung (s. Anlage 1) zur weiteren Beratung im Bauausschuss herangetragen worden.

Es wird bemängelt, dass die Strecke zwischen Dörpinghausen und Kupferberg (Dörpinghauser Straße) entlang des Waldstückes nicht ausgeleuchtet ist. Daher wird angeregt, in diesem Bereich eine Leuchte zu errichten.

Um den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der Erhaltung vorhandener oder der Aufstellung zusätzlicher Leuchten bewerten zu können, ist mit Beschluss des Bauausschusses vom 19.03.2013 der nachfolgende Kriterienkatalog (Punkt 1 – 8) heranzuziehen:

#### *1. Gibt es eine weitgehend objektive Gefahrensituation / -stelle?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:  
Nein.

Stellungnahme Tiefbauabteilung:  
Es ist darauf hinzuweisen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei 100 km/h liegt.

#### *2. Welcher Personenkreis, Kinder, Senioren, Menschen mit Handicap benutzen vorwiegend diesen Bereich?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:  
Unbekannt.

Stellungnahme Schulamt:  
Es gibt zur Zeit 4 schulpflichtige Kinder in Dörpinghausen, 2 besuchen die Grundschule, 1 Kind geht zum St. Angela Gymnasium und 1 weiteres Kind konnte nicht geklärt werden. Dann gibt es noch 2 Kinder im Kindergartenalter.

#### *3. Wie breit ist die Straße?*

Stellungnahme Tiefbauabteilung:  
Die Fahrbahnbreite beträgt im betreffenden Bereich ca. 4 Meter.

#### *4. Sind Gehwege oder sonstige geschützte Bereiche vorhanden?*

Stellungnahme Tiefbauabteilung:  
Es sind weder Gehwege noch sonstige geschützte Bereiche vorhanden.

#### *5. Haben Fahrzeugführer Schwierigkeiten, die Situation zu erfassen, z.B. unmittelbar bei / nach dem Abbiegen?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:  
Nein.

6. *Wie stark ist das Verkehrsaufkommen?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:  
Unbekannt (vorwiegend Anliegerverkehr)

7. *Handelt es sich vorwiegend um Anlieger- oder Durchgangsverkehr?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:  
Es handelt sich um Anliegerverkehr.

8. *Kann eine Straßenlaterne hilfreich sein, um die kritische / schwierige Situation, die Gefahr, an dieser Stelle zu mindern?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:  
Für den Fußgängerverkehr wird durch eine zusätzliche Straßenbeleuchtung eine frühere Erkennbarkeit in dem bislang sehr dunklen Straßenabschnitt erreicht.

Stellungnahme Tiefbau:  
Es sind keine kritischen oder schwierigen Situationen bekannt.  
Die durch den Antragsteller beschriebene Situation des ständigen Wildwechsels kann weder bestätigt oder dementiert werden. Sollte die Strecke als Abkürzung für den LKW-Verkehr dienen, wäre dies straßenverkehrsrechtlich zu regeln.

Die Stadt ist Aufgabenträgerin der Straßenbeleuchtung. Grundsätzlich besteht keine allgemeine Verpflichtung, eine Straßenbeleuchtung zu errichten und zu betreiben. Sobald eine neue Beleuchtungsanlage errichtet wird, muss diese jedoch den Vorgaben und Anforderungen der DIN (Abstand der Leuchten, Lichtpunkthöhe, etc.) entsprechen.

Das menschliche Auge benötigt eine gewisse Zeitspanne, um sich von einer dunklen auf eine helle Situation anzupassen (und natürlich auch umgekehrt). Die Aufstellung einzelner Leuchten ist daher generell als kritisch zu werten und kann sogar zu einer Beeinträchtigung des Verkehrsteilnehmers führen. Aus Sicht der Fachabteilung Tiefbau kann daher die Errichtung einzelner Leuchte grundsätzlich nicht empfohlen werden. Vielmehr sollte der gesamte Bereich, im vorliegenden Fall der Waldabschnitt in Gänze, ausgeleuchtet werden. Um dies zu gewährleisten, wäre die Aufstellung von mindestens 8 Leuchten notwendig.

Seitens des Straßenverkehrsamtes und des Schulamtes wird die Errichtung einer Beleuchtungsanlage befürwortet.

Für eine Erweiterung der Beleuchtungsanlage liegt der Tiefbauabteilung ein Angebot der BEW vor. Dies schließt mit einer Angebotssumme in Höhe von rund 29.600 € brutto ab. Da es sich um eine außerplanmäßige Aufwendung handelt, stehen die benötigten finanziellen Mittel haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Auch besteht keine Möglichkeit der Kompensation aus anderen Produktbereichen. Die Mittel müssen daher für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt werden.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Bürgeranregung

Anlage 2 – Übersichtsplan

**Auer, Christof**

---

**Betreff:**

WG: Kontaktformular: bauhof.wipperfuertth.de

---

**Von:** Bauhof <[noreply@wipperfuertth.de](mailto:noreply@wipperfuertth.de)>

**Gesendet:** Montag, 30. November 2020 09:25

**An:** Info <[Info@wipperfuertth.de](mailto:Info@wipperfuertth.de)>

**Betreff:** Kontaktformular: bauhof.wipperfuertth.de

Vor- und Nachname

[REDACTED]

Straße und Hausnummer

[REDACTED]

Postleitzahl und Ort

[REDACTED]

Telefonnummer

[REDACTED]

Ihre E-Mail-Adresse

[REDACTED]

Ihre Nachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe einige Anliegen zu den Straßen von Kupferberg nach Dörpinghausen und von dort nach Ibach.

- Schüler, die morgens von uns nach der Bushaltestelle Kupferberg gehen, müssen ca. 500 Meter an dem stockdunklen Wald vorbeigehen. Kann man da nicht mal eine Lampe installieren? Auch für Autofahrer wichtig, da dort ständig Wildwechsel sind man kaum was sieht.

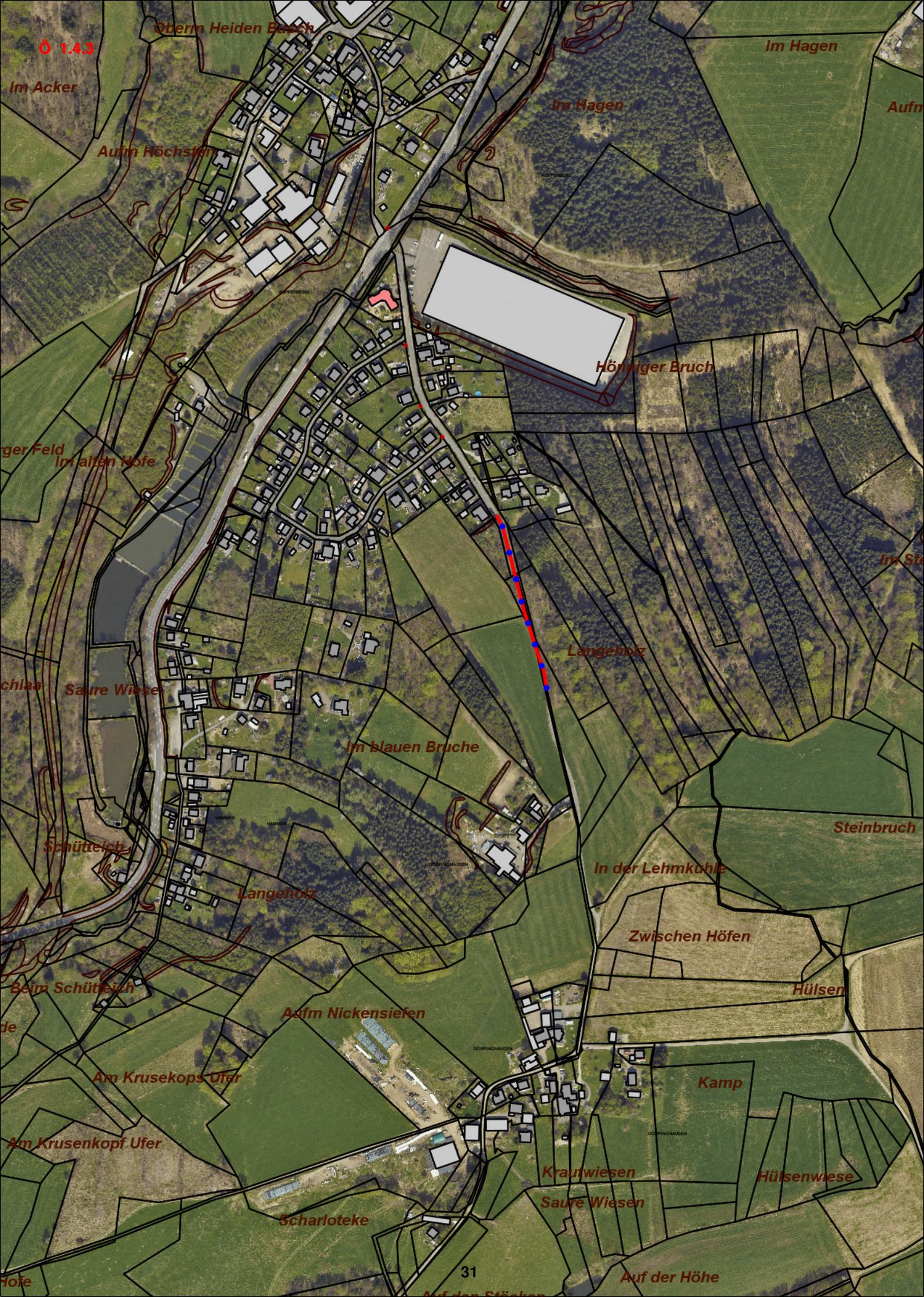
Die Straße von Dörpinghausen nach Ibach ist eine schöne Abkürzung, aber ziemlich kaputt mit üblem Schlaglöchern und vor allen Dingen viel zu eng. Wehe dort kommt einem ein LKW entgegen, was häufig passiert, da Edeka und andere Trucks dort her fahren. Kann man dort nicht eine Begrenzung bis 3,5 Tonnen machen? ich muss teilweise weit zurückfahren, dass diese zu großen Fahrzeuge vorbeifahren, ohne das Auto zu beschädigen.

Viele Grüße

[REDACTED]

Ja, hiermit stimme ich den Datenschutzbestimmungen zu und erlaube, dass im Zuge meiner Anfrage, per E-Mail Kontakt durch die Stadt Wipperfürth aufgenommen werden darf.

1



Ö 1.4.3

Oberm Heiden Busch

Im Hagen

Aufm

Im Hagen

Aufm Höchsten

Hörniger Bruch

ger Feld  
Im alten Hofe

Im Ste

Langeholz

chlaa  
Saure Wiese

Im blauen Bruche

Steinbruch

Schüttelch

In der Lehmkuhle

Langeholz

Zwischen Höfen

Hülsen

Beim Schüttelch

Aufm Nickensiefen

Kamp

Am Krusekops Ufer

Krautwiesen

Hülsenwiese

Am Krusenkopf Ufer

Saure Wiesen

Scharloteke

31

Auf der Höhe

Hofe

Auf den Stücken



II - Tiefbau  
I - Ordnung  
I - Schule

**Bürgeranregung auf Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Fahlenbock an der B506**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Variante A

Zur Ausleuchtung der Haltestellen „Fahlenbock“ in Fahrtrichtung Wipperfürth und in Fahrtrichtung Kürten wird eine Beleuchtungsanlage längs der Bundesstraße B506 neu errichtet. Der Bürgeranregung wird somit entsprochen.

Da die hierfür benötigten finanziellen Mittel im Haushalt 2021 nicht zur Verfügung stehen, erfolgt eine Mittelkompensation aus dem PSP 5.100345.700.300 „Paul-Gerhardt-Straße“.

Variante B

Der Bürgeranregung wird nicht gefolgt. Im betreffenden Bereich wird keine neue Straßenbeleuchtungsanlage errichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Variante A

Für die Errichtung der Beleuchtungsanlage entstehen einmalige Herstellungskosten von bis zu 44.000 € brutto. Die unter dem PSP 5.000074.700 „Erneuerung der Straßenbeleuchtung“ zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nicht ausreichend. Jedoch kann der Mehrbedarf durch Mittel aus dem PSP 5.100345.700.300 „Paul-Gerhardt-Straße“ kompensiert werden.

Für die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage entstehen jährlich Kosten in Höhe von rund 435 € brutto. Die Stromkosten werden auf 382 € brutto pro Jahr geschätzt. Die finanziellen Mittel sind in den folgenden Haushaltsjahren entsprechend zu berücksichtigen.

## Variante B

Keine.

## **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Keine.

## **Begründung:**

Wie dem Bauausschuss in der Sitzung am 03.09.2020 mitgeteilt, ist an die Tiefbauabteilung eine Bürgeranregung (s. Anlage 1) bezüglich der Erweiterung der Beleuchtungsanlage und dem Errichten eines Buswartehäuschens bei Fahlenbock längs der B506 zur weiteren Bearbeitung herangetragen worden. Zudem wurde der Bauausschuss darüber unterrichtet, dass sich die Kommunikation mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im vorliegenden Fall äußerst schwierig darstellt und von dort keine Stellungnahme zu erhalten war.

Erst nach mehrmaliger Anfrage hat die Tiefbauabteilung nun mit der Email vom 30.12.2020 eine Stellungnahme zur Errichtung einer Beleuchtungsanlage an der B 506 vom Landesbetrieb Straßenbau NRW erhalten.

Hinsichtlich der Errichtung einer Straßenbeleuchtung beinhaltet die Stellungnahme im Wesentlichen technische Spezifikationen und Bedingungen. Grundsätzlich kann seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW einer Straßenbeleuchtung entlang der B 506 bei Fahlenbock zugestimmt werden. Jedoch wurde die Auflage erteilt, dass ab der Mündung „Mittelschnepfen“ auf einer Länge von rund 60 Metern in Richtung Kürten ein Fahrzeugrückhaltesystem (Schutzplanke) zu errichten ist. Von dieser Auflage kann abgewichen werden, wenn die Beleuchtungsanlage in einem Abstand von mindestens 7,5 Meter, gemessen von der Asphaltkante zum Bankett, errichtet wird. In diesem Bereich befindet sich jedoch ein Baumbestand, der zur Verschattung der Leuchten führen würde. Um dies zu vermeiden, müssten anstelle der sonst üblichen Masten sogenannte Peitschenmasten zur Ausführung kommen. Eine alternative Errichtung der Beleuchtungsanlage auf der gegenüberliegenden Straßenseite müsste ebenfalls mit Einsatz von Peitschenmasten erfolgen.

Um den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der Erhaltung vorhandener oder der Aufstellung zusätzlicher Leuchten bewerten zu können, ist mit Beschluss des Bauausschusses vom 19.03.2013 der nachfolgende Kriterienkatalog (Punkt 1 – 8) heranzuziehen:

### *1. Gibt es eine weitgehend objektive Gefahrensituation / -stelle?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

In diesem Bereich gibt es keine Unfallhäufungsstelle. In der Vergangenheit haben sich hier jedoch Unfälle ereignet.

### *2. Welcher Personenkreis, Kinder, Senioren, Menschen mit Handicap benutzen vorwiegend diesen Bereich?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Schulkinder, Erwachsene und Menschen mit Behinderungen nutzen diesen Bereich.

Stellungnahme Schulamt:

Es ist bekannt, dass es zurzeit 9 schulpflichtige Kinder im Einzugsgebiet der beiden Bushaltestellen bei Fahlenbock (Unterschneppen, Mittelschneppen, Oberschneppen, Pannenhöh, Lieth, Kofeln, Neumühle) gibt. 2 weitere Kinder kommen in den nächsten Schuljahren hinzu.

### *3. Wie breit ist die Straße?*

Stellungnahme Tiefbau:

Die Fahrbahn ist in diesem Bereich ca. 8 Meter breit. Links und rechts der Fahrbahn befinden sich zwei ca. 2 Meter breite asphaltierte Seitenstreifen. Diese sind mit 24 cm breiten, durchgehenden Fahrbahnmarkierungen von der Fahrbahn optisch getrennt.

### *4. Sind Gehwege oder sonstige geschützte Bereiche vorhanden?*

Stellungnahme Tiefbau:

Neben der Fahrbahn befindet sich ein 2 Meter breiter Randstreifen, der nicht baulich, sondern durch eine 24 cm breite Fahrbahnmarkierung optisch von der Fahrbahn abgetrennt ist.

### *5. Haben Fahrzeugführer Schwierigkeiten, die Situation zu erfassen, z.B. unmittelbar bei / nach dem Abbiegen?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Der Streckenabschnitt befindet sich im Kurvenbereich einer stark befahrenen Bundesstraße (B 506). Die Geschwindigkeit ist nicht reglementiert (somit sind 100 km/h erlaubt).

### *6. Wie stark ist das Verkehrsaufkommen?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Der DTV liegt bei 4.364 Kfz / 190 Schwerlastverkehr (DTV 2015)

### *7. Handelt es sich vorwiegend um Anlieger- oder Durchgangsverkehr?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Es handelt sich um Durchgangsverkehr.

### *8. Kann eine Straßenlaterne hilfreich sein, um die kritische / schwierige Situation, die Gefahr, an dieser Stelle zu mindern?*

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

An dieser Stelle wird eine Ausleuchtung im Bereich der Bushaltestelle befürwortet.

Für die Errichtung von 5 Leuchten und einer Schaltstelle werden geschätzte Herstellungskosten in Höhe von rund 29.000 € brutto veranschlagt. Die Herstellung einer Schutzplanke würde weitere Kosten in Höhe von ca. 15.000 € brutto verursachen. Hier-

bei handelt es sich um Leistungen, welche durch die Fachabteilung Tiefbau öffentlich ausgeschrieben und beauftragt werden müssen. Die auf dem PSP 5.000074.700 „Erneuerung der Straßenbeleuchtung“ zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind hierfür nicht auskömmlich. Jedoch kann der finanzielle Mehrbedarf durch Deckung aus dem PSP 5.100345.700.300 „Paul-Gerhardt-Str.“ kompensiert werden.

Die Verwaltung prüft auch alternative Varianten mit Peitschenmasten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit. Je nach Variante ist von Gesamtkosten bis zu einer Höhe von rund 44.000 € auszugehen.

Für die hierüber hinausgehende Errichtung eines Buswartehäuschens stehen die erforderlichen finanziellen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung. Dieses Wetterschutzhäuschen war bereits, losgelöst von der Bürgeranregung, für 2021 vorgesehen und ist im Haushalt berücksichtigt und daher nicht Bestandteil des Beschlussentwurfes.

Vom Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde der Stadt bereits ein Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Buswartehäuschens zugesandt. Dieser befindet sich zur Zeit in Prüfung und Bearbeitung.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Bürgeranregung

Anlage 2 – Übersichtsplan

Stadt Wipperfürth  
Marktplat 1  
51688 Wipperfürth

Betreff: Antrag für Beleuchtung

Wipperfürth, den 15.11.2019

Sehr geehrter Herr von Rekowski,



wir die Anwohner der Ortschaft Fahlenbock möchten Sie um Beleuchtung der vorhandenen Bushaltestellen bitten. Die Kinder müssen auf beiden Seiten der Straße morgens im Dunklen warten und in die Busse einsteigen.

Es ist in dieser Jahreszeit sehr dunkel und die Haltestellen liegen direkt an der viel und schnell befahrenen B506.

Gerne können Sie sich persönlich hiervon einen Eindruck machen.

Ich würde Sie bitten eine Kopie an die Fraktionssitzungen der im Rat vertretenen Parteien zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Tanja Heibel, [Redacted name]

[Redacted address]

Anmerkung der Verwaltung:

Dem Anschreiben ist eine Unterschriftenliste von 22 Anwohnern aus den Ortschaften Oberschnuppen, Mittelschnuppen, Kofeln und Fahlenbock beigefügt. Diese wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mit in die Vorlage übernommen.

Ö 1.4.4

Hinter der Scheune

Haegerfeld

OBERSCHNEPPEN

OBERSCHNEPPEN

Ober dem Hof

MITTELSCHNEPPEN

Auf dem Heiligenstock

FAHLENBOCK

FAHLENBOCK

Auf dem Rottland

Auf der Bundschladen

Im Büsch

Auf der Höhe

KOFELN



II - Tiefbau

**Straßenausbau Memellandstraße - Bauprogramm**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Das Bauprogramm für die Straße „Memellandstraße“ wird, wie in der Begründung beschrieben, beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die städtischen Eigenmittel sind im Haushalt berücksichtigt.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Keine.

**Begründung:**

Bei dem anstehenden Ausbau der Memellandstraße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG). Ein Ausbau war zunächst für das Jahr 2019 vorgesehen, sodass die Anlieger am 13.09.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung über den geplanten Ausbau sowie über die beitragsrechtlichen Auswirkungen informiert wurden.

In der Sitzung des Bauausschusses am 07.12.2017 wurde das für die Memellandstraße vorgesehene Bauprogramm wie folgt beschrieben und zur Beschlussfassung vorgelegt:

*„Aufgrund der beengten Verhältnisse ist ein den Richtlinien entsprechender Regelquerschnitt mit einem erhabenen Gehweg nebst Straße im 2-Richtungsverkehr nicht möglich. Hierüber hinaus wäre ein Parken im Straßenraum nicht mehr zulässig. Der Ausbau erfolgt daher in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und der Kreispolizeibehörde als sogenannte Mischverkehrsfläche in Anlehnung an die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Zudem sind bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie eine Optimierung der Straßenentwässerung und Beleuchtung vorgesehen und werden in der anstehenden Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt. Die Straße wird entsprechend den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) dimensioniert. Die Anlieger wurden in einer Informationsveranstaltung über den geplanten Ausbau*

*informiert.“*

Eine Beschlussfassung hierüber wurde zunächst zurückgestellt. Vor einer Beschlussfassung durch den Bauausschuss sollte den Anliegern im Rahmen einer zweiten Informationsveranstaltung der anstehende Ausbau nochmals erläutert und offene Fragen beantwortet werden.

Eine zweite Informationsveranstaltung fand hieraufhin am 14.06.2018 in den Räumlichkeiten der Alten Drahtzieherei statt, in der u. a. noch offene Fragen beantwortet wurden. Auf Wunsch der Anwohner wurde zudem die Möglichkeit der Abbindung der Memellandstraße von der Königsberger-Straße geprüft. Eine Abbindung konnte im Zuge einer inzwischen durchgeführten „Testphase“ positiv bewertet werden und soll nach Rücksprache mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt dauerhaft straßenverkehrsrechtlich angeordnet und somit im Sinne der Anwohner beibehalten werden.

Infolge der Novellierung des KAG musste die Umsetzung der Baumaßnahme zeitlich verschoben werden, sodass ein gemeinsamer Straßen- und Kanalausbau nun im Juli dieses Jahres erfolgen soll. Zudem muss der zunächst zurückgestellte Beschluss zum Bauprogramm noch formell gefasst werden.



Regionales Gebäudemanagement

**Altes Seminar; Freigabe weiterer finanzieller Mittel**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	04.05.2021	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der Bauausschuss beschließt die Freigabe weiterer Mittel in Höhe von 155.000,- €.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2021 sind Mittel für das Engelbert von Berg Gymnasium enthalten, die nicht in voller Höhe verbraucht werden. Diese Mittel werden für das nächste Haushaltsjahr neu bereitgestellt.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Keine.

**Begründung:**

Im Verlauf der laufenden Baumaßnahmen hat es sich herausgestellt, dass es aufgrund verschiedener Gründe zu vorher nicht absehbaren Kostensteigerungen kommen wird.

Hinzu kommt eine im Moment sehr dynamische Kostenentwicklung, die den Bausektor erfasst hat. Wie auch der Presse zu entnehmen ist, liegt das an der Knappheit einiger Produkte, die nicht im Inland produziert werden. Das hat zur Folge, dass die kalkulierten Kosten nicht mehr zu halten sind.

Die finale Abstimmung mit dem Denkmalamt bezüglich des „gläsernen“ Aufzuges auf der Rückseite des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes konnte erst nach Submission der Ausschreibung mit dem Bieter abgesprochen werden. Hier kommt es zu Mehrkosten, damit auch zum Beispiel die Fahrkabine allen Anforderungen und Auflagen entspricht.

Mehrkosten ca. 18.000,- €

Die Brandmeldeanlage konnte, ähnlich wie vorgeannt, auch erst nach Zuschlag in

allen Einzelheiten verifiziert und endgültig bepreist werden. Im Zuge der Kostenschätzung konnte der Aufwand für Details und spezielle Erfordernisse an dem großen und komplizierten Gebäude nicht vorausgesehen werden. Alternativ hätte vorab ein Fachplaner diese Anlage dimensionieren müssen. Dadurch wären aber zusätzliche Kosten entstanden.

Mehrkosten ca. 40.000,- €

Der vermeintliche Puffer, welcher sich noch Mitte letzten Jahres erahnen ließ, wurde darüber hinaus verbraucht durch Mehrkosten, die bei den Malerarbeiten angefallen sind. Hier wurden während der Arbeit großflächig Risse, alte Wasserschäden und lose Untergründe ausgemacht, die deutlich aufwändiger bearbeitet und saniert werden mussten.

Mehrkosten ca. 35.000,- €

Bei der Erstellung der Fundamente für die Rettungstreppe wurden Leitungen und Schächte frei gelegt. Dadurch musste die Planung für die Fundamente und der Treppe umgeplant werden. Außerdem mussten die Leitungen und zwei Schächte umgelegt werden.

Mehrkosten ca. 10.000,- €

Da die Baukosten für das Objekt steigen, erhöhen sich auch die Nebenkosten für die Planung und Statik etc.

Mehrkosten ca. 48.000,- €

Weitere Mehrkosten lassen sich durch kleine Umplanungen im Bereich des Behinderten-WCs erklären. Da der Verlauf der Abflussleitung für das neue WC nicht wie geplant und auch der Aufbau der neuen Trennwand anders gestaltet werden musste, fallen hier Mehrkosten von ca. 4.000,- € an.

Nach der aktuellen Kostenrechnung ergeben sich daher Mehrkosten von 155.000,- €.



II - Tiefbau

**Straßenausbau Johann-Wilhelm-Roth-Straße;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 20.02.2021  
Antrag der FDP-Fraktion vom 07.04.2021**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Variante A:

Dem unter Punkt 5 aufgeführten Antrag der UWG-Fraktion wird zugestimmt. Ein Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße wird bis auf Weiteres zurückgestellt und erfolgt im Einklang mit einer möglichen Parkplatzerweiterung.

Dem Antrag der FDP-Fraktion wird nicht entsprochen.

Variante B:

Dem Antrag der FDP-Fraktion wird zugestimmt. Die Planungsleistungen für einen Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße werden in 2021 fertiggestellt. Eine Beauftragung der Bauleistungen sowie eine bauliche Umsetzung erfolgen im Jahr 2022.

Dem unter Punkt 5 aufgeführten Antrag der UWG-Fraktion wird nicht entsprochen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen finanziellen Mittel für Planungs- und Bauleistungen sind für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 berücksichtigt. Diese müssen – in Abhängigkeit der Beschlussfassung – ggf. für die betreffenden Haushaltsjahre neu veranschlagt und bereitgestellt werden.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Keine.

**Begründung:**

Die UWG-Fraktion stellte zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

02.03.2021 im Rahmen der Haushaltsberatungen den in der Anlage befindlichen Antrag (Anlage 1). Der unter Punkt 5 aufgeführte Antrag wurde mit einstimmigem Beschluss zur weiteren Beratung in den Bauausschuss verwiesen.

Zur gleichen Thematik erging mit Schreiben vom 07.04.2021 der ebenfalls in der Anlage befindliche Antrag der FDP-Fraktion (Anlage 2).

Mit Erweiterung des Parkplatzes würden umfangreiche Erdbewegungen und Anschüttungen erforderlich werden. Für den Fall, dass eine Erweiterung weiterhin verfolgt wird, sollte ein Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße zunächst zurückgestellt werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass infolge des mit der Parkplatzerweiterung verbundenen Schwerlastverkehrs die neu hergestellte Johann-Wilhelm-Roth-Straße massive Schäden erleiden wird.

Sollte eine Erweiterung des Parkplatzes in Thier grundsätzlich nicht weiterverfolgt werden, wäre eine Sanierung der Johann-Wilhelm-Roth-Straße in 2022 möglich. Die finanziellen Mittel für die noch ausstehenden Planungsleistungen stehen im Haushalt 2021 zur Verfügung, sodass diese kurzum beauftragt und abgeschlossen werden können. Die finanziellen Mittel für Bauleistungen stehen für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung. Die Durchführung eines Vergabeverfahrens mit Ausschreibung der Bauleistungen sowie anschließender Beauftragung wäre mittels einer Verpflichtungsermächtigung bereits Ende 2021 möglich. Mit dem Straßenausbau könnte dann im Frühjahr 2022 begonnen werden.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Antrag der UWG-Fraktion

Anlage 2 - Antrag der FDP-Fraktion

An die  
Hansestadt Wipperfürth  
Bürgermeisterin Anne Loth  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 20.02.2021

Anträge der UWG Fraktion zur Ratssitzung bzw. HFA-Sitzung am 02.03.2021

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin,

in Anlehnung an den geplanten Haushalt 2021 der Hansestadt Wipperfürth stellt die UWG Fraktion nachstehende Anträge:

Der Rat möge beschließen:

**1. Regionales Gebäude Management\_1.01.03 – 5100160 – Um- und Ausbau EvB**

Die UWG beantragt die Verschiebung der Um- und Ausbaumaßnahmen am EvB. Die weiteren Planungen und Maßnahmen sind an den zeitlichen Rahmen, bis das die personellen Voraussetzungen innerhalb der Verwaltung hinsichtlich des eigenständigen Gebäudemanagements vorhanden bzw. geschaffen sind, anzupassen.

Die bisher für 2021 geplanten Gesamtinvestitionen in Höhe von nahezu 24 Mio. EUR stellen aus unserer Sicht eine erhebliche Herausforderung dar. Hier sollte der Grundsatz „Qualität vor Quantität“ beachtet werden.

**2. Regionales Gebäude Management\_1.01.03 - 5100233 Sanierungsarbeiten Altes Seminar**

Die UWG beantragt die Verschiebung der Sanierung des Parkettbodens über TEUR 44 im Ratssaal des Alten Seminar's. Hier sollte abgewartet werden, bis die laufenden Bauarbeiten / Reparaturen im Alten Seminar abgeschlossen und der Ratssaal auch mit dem Außenaufzug erreichbar und wieder für alle zur Verfügung stehen kann. Vor Ausführung ist die Notwendigkeit nachzuweisen, sh. Haushaltsantrag aus 2020.

**3. Autofreier Marktplatz- / Marktstraße**

Die UWG beantragt die ganzjährige Sperrung / Schließung des Marktplatzes und den angrenzenden Teil der Marktstraße für den PKW Verkehr von Freitag im Anschluss an den Wochenmarkt bis Montag früh um 06.45h. Der in 2020 zusätzlich geschaffene Behindertenparkplatz in der Gaulstraße ist beizubehalten und besonders auszuweisen. Der Anlieferverkehr ist wie bereits in 2020 erfolgt sicherzustellen.

Von vielen Wipperfürther Bürgern und auch von Besuchern aus den Nachbargemeinden erhielt die UWG eine durchaus positive Resonanz zu den autofreien Wochenenden im Sommer 2020. Dies steht sicherlich auch in enger Verbindung mit den diversen Veranstaltungen rund um den „Wipperfürther Sommer“. Das Flair des Wipperfürther Marktplatzes bietet eine „Wohlfühlqualität“ die allen Wipperfürther Bürgern zur Verfügung stehen sollte.

#### **4. Innere Verwaltung – 5000001 Ergänzung ADV-Anlage**

Die Verwaltung wird mit der Erstellung einer Ist- und Bedarfsanalyse hinsichtlich der IT- Ausstattung beauftragt. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Covid19 Auswirkungen und der daraus folgenden zunehmenden Digitalisierung erscheint der jährliche Ansatz über TEUR 20 zu gering. Die gegebenenfalls erforderlichen Haushaltsmittel sind für 2021 und 2022 entsprechend auf TEUR 50 aufzustocken. Diese Aufstockungen bleiben gesperrt, bis die Analysen im HFA vorgestellt und freigegeben wird.

#### **5. Verkehrsflächen und –Anlagen: 5100209 – Ausbau Johann Wilhelm-Roth-Straße**

Die für das Jahr 2021 geplante Umsetzung der Maßnahme über TEUR 474 ist bis die Planung der Parkplatzerweiterung abgeschlossen ist zu verschieben.

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes an der Johann Wilhelm-Roth-Straße in Richtung Ahetal. Dies setzt umfangreiche Erdbewegungen / Anschüttungen voraus und stellt somit eine erhebliche Belastung der Johann Wilhelm-Roth-Straße dar.

Der Ausbau der Johann Wilhelm-Roth-Straße sollte daher im Einklang mit der möglichen Parkplatzerweiterung stattfinden. Das Ergebnis der laufenden Untersuchung hinsichtlich der Naturverträglichkeit ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender  
gez. Klaus Felderhoff

Hansestadt Wipperfürth

Bauausschuss: Sitzung am 22. April 2021

Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße, Wipperfürth, Thier

Beschlussqualität: Antrag

Antrag:

Die Planung des Ausbaus der Johann-Wilhelm-Roth-Straße wird in 2021 abgeschlossen. Die erforderlichen Planungsmittel von 24.000 Euro, im HH 2021 vorgesehen, werden eingesetzt.

Eine Verpflichtungsermächtigung für die Vergabe von Bauleistungen in 2022 für Bauleistungen von 450.000 Euro liegt vor.  
Auftragsvergabe und Beginn der Bauleistungen erfolgen in 2022.

Ziel:

Die Johann-Wilhelm-Roth-Straße einschließlich der beiden Brückenbauwerke - in Kohlgrube und am Abzweig Ommerborn – sollte für das Kirchdorf Thier schnellstmöglich (2022) zukunftsfähig gemacht werden. Die Maßnahme - auch Sicherstellung der Busverbindung Wipperfürth/SB Bergisch-Gladbach, Linie 426 - ist Teil des (zukünftigen) Mobilitätskonzeptes der Hansestadt Wipperfürth.

Sachverhalt:

Einige Jahre bereits ist der Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße in Planung. Im Haushalt 2021 wurden entsprechend Finanzmittel (474.000 Euro) eingeplant.

Seit vielen Jahren wird seitens der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Thier 1921 e.V. (Schützenverein) die Erweiterung des Parkplatzes angedacht. Finanzmittel hierfür waren im weder im Haushalt 2021 noch in der Mittelfristplanung bis 2024 vorgesehen.

Die UWG Fraktion beantragte mit Schreiben vom 20.02.2021 (im Zusammenhang mit Beratung HH 2021) „Die für das Jahr 2021 geplante Umsetzung der Maßnahme über TEUR 474 ist bis die Planung der Parkplatzerweiterung abgeschlossen ist zu verschieben.“

Am 02.03.2021 wurde der Haushalt 2021 - HFA-Sitzung - beraten und beschlossen (Niederschrift 1.11.1, Beschlüsse, Ziffer p: „Der Antrag der UWG-Fraktion wird zur weiteren Beratung in den Bauausschuss verwiesen“.

Dieser Antrag dient der Beratung und Beschlussfassung im Sinne des HFA Verweises.

Verkehrs-/Parkplatzsituation:

1) Das Straßen- Kirchdorf Thier wird von Kohlgrube bis zur Kreisstraße, Abzweig Ommerborn/Hütte durch eine Gemeindestraße erschlossen. Diese Straße wird im Stundentakt von der Buslinie 426 (Wipperfürth-S-Bahnhof Bergisch-Gladbach) befahren.

Vom Ortseingang bis zum Ortsausgang trägt die Straße den Namen Johann-Wilhelm-Roth(JWR).

Von Hermesberg kommend führt die Höhenstraße in spitzem Winkel auf die JWR-Straße.

2) Von Wipperfürth kommend ist rechts vor der Kirche ein größerer Parkplatz: Eigentümer von Grund und Boden ist die Katholische Kirche; Investor ist die Hansestadt Wipperfürth; Pächter ist der Schützenverein. Angelegt wurde der Parkplatz in der jetzigen Struktur in den 70er Jahren.

Der Parkplatz dient drei Funktionen: der Ausrichtung des Schützenfestes (das war der ursprüngliche Ansatz für die Errichtung des Parkplatzes); dem Parken; und intensiv als W e n d e p l a t z für LKW, große landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Anhänger (darum auch der ausgesprochen schlechte Zustand).

Diese Fahrzeuge aus Richtung Kohlgrube mit Ziel Hermesberg und umgekehrt können und dürfen die Spitzkehre JWR-Straße/Höhenstraße nicht nutzen, deshalb der Parkplatz als Wendeplatz.

Durch die Wendemanöver ist der Parkplatz und der Bürgersteig in einem schlechten Zustand; sanierungsbedürftig.

3) Seit einigen Jahren besteht seitens des Schützenvereins die Vorstellung den Parkplatz zu erweitern; zunächst war das Argument mehr Platz für Zelt, Autoscooter etc. für das Schützenfest zu schaffen.

Am 08.10.2020 hat der Schützenverein zu einer Infoveranstaltung eingeladen um über die angedachte Erweiterung des Parkplatzes zu informieren. Etwa 60 Interessenten waren anwesend.

Die Hansestadt Wipperfürth war vertreten mit: Frau Schnepfer, Herrn Hagen, Herrn Hackländer, Herrn Bothor.

Der Schützenverein hat die angedachte Erweiterung vorgestellt. Das Argument Erweiterung für das Schützenfest wurde nicht erwähnt. Erwähnt wurde Schaffung zusätzlicher Parkplätze (etwa 20), Markierung der Parkplätze, Einzeichnung einer Wendeschleife, Wartehaus für die Busfahrgäste, Ladestation für E-Bikes, Sanierung des Brunnens, Neubepflanzung der Böschung zum historischen, Denkmalsgeschütztem Friedhof, von 1795.

Herr Hagen erläuterte überzeugend das Konzept des Straßenausbaus, einschließlich notwendiger Erneuerung der beiden Brückenbauwerke in Kohlgrube und am Abzweig Ommerborn.

Von den Vertretern der Hansestadt Wipperfürth habe ich kein Interesse an Erweiterung des Parkplatzes vernommen.

Der Schützenverein hat deutlich gemacht, dass er keine finanziellen Mittel bereitstellen kann; aber bereit ist mit Eigenleistung zu unterstützen.

Die Anwesenden stellten kritische Fragen; nur vereinzelt waren positive Stimmen zu vernehmen.

4) Die JWR-Straße ist in einem sehr, sehr schlechtem Zustand; obwohl die LKW die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhalten erzeugen sie durch die Unebenheiten -

Schlaglöcher, Absenkungen - der Straße einen erheblichen Lärm. Dies Werktags morgens bereits ab fünf Uhr.

Die Bürgersteige sind in weiten Teilen in einem schlechten Zustand.

Der Querung der Höhenstraße gegenüber Haus 18 der JWR ist mit Kinderwagen, Rollator, Gehhilfe nur unter großer Anstrengung zu meistern. Das Wenden der Fahrzeuge, wie oben ausgeführt, auf dem Parkplatz birgt eine große Gefahr: die Kindergarten-Kinder, der Kindergarten liegt gegenüber der ersten Einfahrt zum Parkplatz, werden gebracht und abgeholt, die LKW „mogeln“ sich zwischen den Kindern und Parkenden Autos durch. Die Schulbusse für die Thierer Grundschüler halten hier ebenfalls.

Auch die Haltestelle der bereits erwähnten Buslinie 426 befindet sich am Parkplatz.

5) Die Strecke Ballsiefen bis Abzweig Ommerborn ist unübersichtlich, für Fußgänger, Fahrradfahrer gefährlich; für Busfahrer auch aufgrund der Brückenführung eine „Zumutung“; die Randstreifen sind in einem „ungepflegten“ Zustand, bei stärkerem Regen ist der untere Teil der Straße regelmäßig mit Schotter „überschwemmt“.

Nachrichtlich:

Für die Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, 02. Juni 2021, werde ich einen Antrag stellen:

- a) Aufgabe der Weiterverfolgung einer Parkplatzerweiterung;
- b) Klärung der Machbarkeit einer Umgehungsstraße.

zu a):

Das Ahetal liegt im Wasserschutzgebiet Kategorie 3.

Durch die angedachte Erweiterung würde der Denkmalschutz Friedhof bis zur Unkenntlichkeit beeinträchtigt, das Gesamtbild des Denkmalschutz Dorfkerns ändert sich durch die Proportionen massiv (Fläche, Böschung – Höhe der Böschung vom Fuß bis zur Parkplatzfläche ca. 25 m).

Alle vom Schützenverein am 08.10.2020 vorgestellten Maßnahmen - bis auf die gewollte Parkplatzerweiterung - lassen sich auf der vorhandenen Fläche umsetzen und sollten bei der dringend notwendigen Sanierung des Platzes auch umgesetzt werden.

Zu b):

Es bietet sich an, von der Linde mit Denkmalkreuz zwischen Kohlgrube und Thier eine Verbindung, langgezogene Kurve bis zum Ortsausgang Höhenstraße Richtung Hermesberg zu bauen. Ca. 800 Meter; einfache Topografie.

Wendeplatz entfällt; weniger Beeinträchtigung durch Verkehr und Lärm auf der JWR- und Höhenstraße im Kirchdorf Thier. Mehr Sicherheit für Kinder, Fußgänger, Verkehrsteilnehmer allgemein.

Franz Josef Flosbach  
FDP-Fraktion  
Thier, 07. April 2021



II - Stadtentwässerung  
 II - Stadtentwicklung InHK  
 II - Tiefbau  
 II - Untere Bauaufsichtsbehörde  
 Regionales Gebäudemanagement

**Baumaßnahmen und -projekte;  
hier: aktueller Sachstandsbericht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Kenntnisnahme

Der letzte Bericht über den Sachstand der Baumaßnahmen und Projekte erfolgte in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020. Diese wurde seinerzeit ausführlicher als üblich verfasst, da die vorangegangenen Sitzungen Corona-bedingt ausgefallen waren. Da seit der Septembersitzung mehr als ein halbes Jahr vergangen ist und der Bauausschuss das erste Mal in der neuen Besetzung in der aktuellen Wahlperiode tagt, wird auch dieser Sachstandsbericht ähnlich ausführlich erfolgen. Hierbei werden größere Textpassagen aus der Einladung zur Sitzung vom 03.09.2020 übernommen und an den aktuellen Sachstand angepasst. Die Verwaltung erhofft sich hierdurch, den neuen Ausschussmitgliedern den Einstieg in ihrer politischen Tätigkeit entsprechend zu erleichtern.

**Stadtentwässerung**

**Punktuelle Kanalsanierung der Schadensklasse 0, 1 und 2 (Substanzsanierung)**

Gemäß den Vorgaben aus der 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) für den Zeitraum 2012 - 2017 war die Verwaltung verpflichtet, sämtliche Schäden der Schadensklassen 0, 1 und 2 im öffentlichen Kanalnetz bis Ende 2015 zu sanieren. Zu unterscheiden sind nach Merkblatt 149 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) folgende Schadensklassifizierungen:

- Zustandsklasse 0 → sofortiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 1 → kurzfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 2 → mittelfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 3 → langfristiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 4 → kein unmittelbarer Handlungsbedarf
- Zustandsklasse 5 → mängelfrei

Im Zuge der späteren Sanierungsplanungen stellte sich der Gesamtaufwand der Sub-

stanzsanierung deutlich umfangreicher dar, als ursprünglich angenommen. Vor diesem Hintergrund konnte die Fertigstellungsfrist zum 31.12.2015 nicht eingehalten werden. Im Hinblick auf eine gemeinwohlverträgliche Gebührenentwicklung für die Hansestadt Wipperfürth, als auch vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen Vorschriften sowie den personellen Ressourcen, musste die Substanzsanierung über einen wesentlich längeren Zeitraum ausgedehnt werden. Mit den Sanierungsarbeiten für den aktuellen und vorletzten Sanierungsabschnitt wurde bereits im Mai 2019 begonnen. Der Abschluss der Arbeiten fand zum Jahresende 2020 statt, wobei die Schlussrechnung bislang noch nicht vorgelegt wurde.

Nach dem ursprünglichen Zeitplan sollte bis Ende 2020 die Ausführungsplanung für den letzten Sanierungsabschnitt fertiggestellt sein. Es hat jedoch auch hier Verzögerungen gegeben, wodurch die Ausschreibung erst im April veröffentlicht wurde. Mit den Sanierungsarbeiten kann jetzt frühestens im Juni begonnen werden. Nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sind die Arbeiten bis zum Jahresende abzuschließen. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben jedoch wiederholt gezeigt, dass die vorgegebenen Ausführungsfristen fast nie eingehalten wurden. Bislang stellten diese Verzögerungen für die Verwaltung kein größeres Problem dar, da hieraus keine zusätzlichen Kosten oder Beeinträchtigungen für den Kanalbetrieb resultierten. Für den letzten Sanierungsabschnitt gelten jedoch abweichende Rahmenbedingungen. Denn zur Finanzierung der Substanzsanierung wurden in den letzten Jahren zusätzliche konsumtive Mittel bereitgestellt, welche durch Auflösung von Sonderposten zumindest teilweise gegenfinanziert werden konnten. Da keine Sonderposten bzw. Rücklagen mehr zur Verfügung stehen, müssten ab 2022 weitere außerplanmäßige konsumtive Mittel bereitgestellt werden. Weil sich konsumtive Ausgaben jedoch unmittelbar auf die Kanalgebühren auswirken, sind keine weiteren Mittel für 2022 eingeplant. Um entsprechende Rückstellungen zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Projektablauf zu gewährleisten, soll der Abschluss der Sanierungsarbeiten bis zum Jahresende erfolgen.

### Transportsammler Klaswipper

Beim Transportsammler Klaswipper handelt es sich um einen etwa 200 Meter langen Verbindungskanal zwischen dem Gewerbegebiet Schlieper Kamp und dem Wippersammler, welcher südlich der Ortslage Klasswipper durch die Wupperraue verläuft. Bis zur Erschließung des Gewerbegebietes Schlieper Kamp wurde die Ortslage Niederklüppelberg mittels einer Druckentwässerung erschlossen. Unmittelbar nach der Erschließung des Gewerbegebietes musste das anfallende Abwasser ebenfalls über die vorhandene Druckentwässerung abgeleitet werden. Zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei einem schwankenden Abwasseranfall und um eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit sicherzustellen, wurde der Bau des Transportsammlers als Freispielfkanal beschlossen.

Für die Wupperquerung war es vorgesehen, die Kanalleitung in das neu zu bauende Brückenbauwerk zu integrieren. Nach einer langen Abstimmungsphase mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB), konnten die Bauarbeiten für den Kanal- und Brückenneubau Anfang März letzten Jahres an die Firma Heinrich Weber GmbH & Co KG aus Siegen beauftragt werden. In Folge der Corona-Krise und den daraus resultierenden logistischen Schwierigkeiten erfolgte der Baubeginn erst Anfang August. Dennoch konnten die Kanalbauarbeiten bis zum Jahresende 2020 planmäßig abgeschlossen werden. Durch den neuen Transportsammler konnte die hydraulische Leistungsfähigkeit der

Ortsentwässerung Niederklüppelberg (Einschließlich Gewerbegebiet Schlieper Kamp) von 3 l/s auf 60 l/s erhöht werden.

### Kanalisation Michael- und Bernhardstraße

Hier steht lediglich die Außerbetriebnahme des Hinterlandkanals in der Michaelstraße noch aus. Die Sanierung der Straßenkanäle wurde bereits Mitte 2019 abgeschlossen. Die Außerbetriebnahme des Hinterlandkanals konnte bislang noch nicht umgesetzt werden, weil ein Eigentümer sein Grundstück, trotz mehrmaliger Aufforderung, noch nicht an den neuen Straßenkanal angeschlossen hatte. Mittlerweile ist auch dieser Grundstückseigentümer an den neuen Straßenkanal angeschlossen, so dass der Hinterlandkanal nunmehr verdämmt werden kann. Diese Arbeiten sollen Anfang Mai erfolgen. Denn zu diesem Zeitpunkt wird der Altkanal in der Lenneper Straße ebenfalls verdämmt.

### Umrüstung der Datenfernüberwachung

Auch diese Maßnahme wurde in wesentlichen Teilen bereits Ende 2019 fertiggestellt. Hier konnte bislang nur die Pumpstation Schnipperinger Mühle noch nicht auf digital umgestellt werden, da hierzu der Anschluss an das Glasfasernetz erforderlich ist. Der Anschluss wurde im Februar freigeschaltet, so dass die Umstellung der Fernüberwachung abgeschlossen ist.

### Ortsentwässerung Alfén

Im Zuge der Deckensanierung der L 129 wurde in 2019 innerhalb der Ortslage Alfén ca. 80 Meter Druckrohrleitung verlegt. Über diese Leitung soll die restliche Ortslage (drei Wohneinheiten) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Es war ursprünglich vorgesehen, die restlichen Bauarbeiten zur Erschließung der Ortslage Alfén in 2020 umzusetzen. Zur Finanzierung des Projekts "Ortsentwässerung Roppersthal & Sassenbach" mussten jedoch außerplanmäßig Mittel bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung sich dafür entschieden, die Erschließung der Ortslage Alfén nach 2021 zu verschieben, um den Mittelansatz in Höhe von € 60.000 für die Ortsentwässerung Roppersthal & Sassenbach verwenden zu können.

### Ortsentwässerungen Sassenbach und Roppersthal

Im Zuge des Breitbandausbaus hatte die Verwaltung den Anschluss der Ortslagen Sassenbach und Roppersthal an die städtische Kanalisation initiiert. Hierzu sollte in einem gemeinsamen Leitungsgaben sowohl das Glasfaserkabel, als auch eine Druckentwässerungsleitung verlegt werden. Da die beiden genannten Ortslagen gemäß ABK nicht zur Kanalisation vorgesehen waren, genießen die betroffenen Grundstückseigentümer einen Bestandsschutz in Bezug auf die vorhandenen dezentralen Entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen). Um diesen Bestandsschutz entsprechend Rechnung zu tragen, wurde mit der Politik vereinbart, die Inbetriebnahme der neuen Ortsentwässerung bis 2028 auszusetzen. Diese Vereinbarung wurde sowohl von der Unteren, als auch von

der Oberen Wasserbehörde akzeptiert.

Nachdem die Modalitäten hinsichtlich der Kostenteilung mit der BEW geklärt werden konnten, wurde mit den Bauarbeiten Mitte letzten Jahres begonnen. Mit der Durchführung der Tiefbauarbeiten wurde das Bauunternehmen Schulte Nachf. Tiefbau GmbH aus Wipperfürth beauftragt. Die Leitungsverlegungsarbeiten wurden Anfang 2021 abgeschlossen; die Dichtheitsprüfung erfolgte im Februar dieses Jahres.

Durch die gemeinsame Verlegung des Glasfaserkabels mit der Druckrohrleitung konnten die Kosten auf unter € 70,- pro Meter gesenkt werden. In einem Einzelgraben wäre die Verlegung der Druckrohrleitung etwa 60 % teurer gewesen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die Hauptdruckrohrleitung auf einer Gesamtlänge von 2.000 Metern verlegt wurde. Der Leitungsabschnitt entlang der L284, zwischen der Einmündung der Zufahrtsstraße nach Sassenbach und Niedergaul (300 Meter), wird erst in 2028 gebaut. Gleiches gilt für die Hausanschlussleitungen; auch diese werden erst in 2028 realisiert.

### Wasserversorgungskonzept

Analog zum Abwasserbeseitigungskonzept sind die Kommunen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 38 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) verpflichtet *"(...) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet (...)"* der zuständigen Bezirksregierung zum 01.01.2018 erstmalig vorzulegen. Die Fortschreibung des Wasserversorgungskonzepts (WVK) erfolgt, ebenfalls analog zum ABK, in einem Abstand von sechs Jahren.

Als zuständiges Versorgungsunternehmen für die Städte Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth wurde die BEW federführend mit der Aufstellung des WVK beauftragt. Die ingenieurmäßige Ausarbeitung des Konzepts erfolgte durch die Rheinische Energie Aktiengesellschaft (rhenag) aus Köln. Das WVK wurde am 20.06.2018 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Mit Schreiben vom 23.10.2018 wurde das eingereichte WVK durch die Bezirksregierung beanstandet.

Das von der rhenag überarbeitete Konzept wurde Anfang März 2020 fertiggestellt und der Verwaltung zur Durchsicht bzw. Korrektur vorgelegt. Die korrigierte bzw. Endfassung wurde Mitte August erneut bei der Bezirksregierung zur Prüfung eingereicht. Innerhalb der Beanstandungsfrist von sechs Monaten hat die Bezirksregierung ihre Prüfung abgeschlossen und das Ergebnis mit Schreiben vom 10.12.2020 bekannt gegeben. In ihrem Prüfbericht gelangt die Bezirksregierung zwar zu der Feststellung, dass das WVK inhaltlich noch nicht allen Vorgaben der Behörde entspricht. Sie verzichtet jedoch auf eine erneute formale Beanstandung. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass ihre Vorgaben bei der ersten Fortschreibung des WVK, für den Zeitraum 2024 - 2029 entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Hansestadt Wipperfürth verfügt somit bis zum 31.12.2023 über ihr erstes gültiges Wasserversorgungskonzept.

## Sanierung Kanalstauraum Kreuzberg

Ein ca. 200 Meter langer Kanalabschnitt zwischen den Ortslagen Kreuz- und Kupferberg wurde nicht als klassische Rohrleitung gebaut, sondern als Stollen durch den Berg getrieben. Bedingt durch den großen Querschnitt von 5,5 m<sup>2</sup> hat der Stollen ein Volumen von knapp 1.200 m<sup>3</sup>. Diesen Umstand hat sich die Verwaltung zu Nutzen gemacht und den Stollen in 2007 zum Stauraumkanal ausgebaut. Der Kanalstauraum dient der Entlastung des weiter unten gelegenen Regenüberlaufs Hammer. Das Konzept des Stauraums und die hieraus ergebende Entlastung des RÜ Hammer wurden als Bestandteil in einer Kanalnetzanzeige von 2009 aufgenommen und von der Bezirksregierung genehmigt. Seither ist der Stollen als Stauraumkanal ausgewiesen und muss als solcher betrieben werden. Durch die Nutzung des Stollens als Stauraumkanal kommt es jedoch verstärkt zu Ablagerungen im Bereich der Berme. Diese Ablagerungen resultieren aus den langen Einstauzeiten sowie der recht breiten und flachen Berme neben der Trockenwetterrinne. Neben den Ablagerungen wurde der Zufluss von Fremdwasser festgestellt. Außerdem haben sich im Laufe der Jahre viele Halbschalen der Trockenwetterrinne gelöst.

Als Ergebnis der Sanierungsplanung wurden in einem ersten Schritt die Halbschalen der Trockenwetterrinne repariert. In diese Rinne wurde ein Filterrohr eingebaut, welches vom Funktionsprinzip mit einem Drainagerohr vergleichbar ist. Die Dimensionierung ist ausreichend bemessen, um den Trockenwetterabfluss schadlos abzuleiten. Bei einem Regenereignis wird das Niederschlagswasser durch die Öffnungen in den Stauraum gedrückt. Die Öffnungen sind so bemessen, dass keine größeren Abwasserbestandteile in den Stauraum gelangen können. Nach Ende des Regenereignisses soll das eingestaute Abwasser wieder über die Rohröffnungen in den Kanal zurückfließen.

Die Sanierungsarbeiten wurden planmäßig bis zum Jahresende 2020 abgeschlossen und erste Beobachtungen zeigen, dass das eingebaute Filterrohr seinen Zweck sehr gut erfüllt. Lediglich das neue Drosselorgan am Auslauf des Stollens wurde noch nicht eingebaut; hier gibt es zur Zeit offensichtlich Lieferengpässe.

## Nachrüstung Kanalstauraum (KSR) Wasserfuhr

Bei dem KSR-Wasserfuhr handelt es sich um einen Regenüberlauf bzw. ein Regenentlastungsbauwerk im Mischwassersystem im Einzugsbereich des Hönnigetals. Die Besonderheit des Bauwerks liegt darin, dass außer der Regenentlastung auch noch 240 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen im Bauwerk integriert sind. Durch diesen Stauraum ist das Entlastungsbauwerk formal als Abwasserbehandlungsanlage einzustufen. Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen hinsichtlich der technischen Ausrüstung deutlich höher sind, als bei einem normalen Regenüberlauf. Daher muss der Kanalstauraum Wasserfuhr mit entsprechender Mess- und Drosseltechnik ausgestattet werden.

Entgegen des ursprünglichen Planungsansatzes, lässt sich die notwendige Mess- und Drosseltechnik nicht im bestehenden Bauwerk integrieren. Das vorhandene Bauwerk muss nunmehr im Unterlauf erweitert werden. In dem neu zu erstellenden "Anbau" wird sowohl die Mess-, als auch die Drosseltechnik untergebracht. Darüber hinaus wird eine Bypassleitung errichtet, um den Betrieb auch während Instandhaltungsarbeiten sicherzustellen. Auch der Anschluss an die Fernüberwachung soll im Zuge des Umbaus bzw. der Nachrüstung erfolgen. Die Verwaltung strebt die Ausschreibung der Bauleistungen

im Sommer 2021 an. Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen soll weitestgehend in 2021 erfolgen. Ob das Projekt noch in diesem Jahr vollständig abgeschlossen werden kann, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht abschätzen.

### Umbau RÜ Siebenborn

Bei dem Regenüberlauf (RÜ) Siebenborn handelt es sich um ein Entlastungsbauwerk, welches nicht als Bestandteil im Netzplan für das Einzugsgebiet der Kläranlage Hückeswagen aufgenommen wurde. Dies ist darin begründet, dass das Bauwerk erst vor ca. 15 Jahren "wiederentdeckt" wurde. In den Kanalbestandsunterlagen war das Entlastungsbauwerk bislang nämlich nicht erfasst. Das RÜ befindet sich etwa auf halber Höhe der Straße Im Siebenborn und entlastet die oberhalb gelegene Mischwasserkanalisation über eine Bachverrohrung in den Weinbach. Es ist aus heutiger Sicht nicht ganz nachvollziehbar, ob dieses Bauwerk bewusst nicht in den Bestandsunterlagen aufgenommen wurde. Tatsache ist jedoch, dass das in Rede stehende Entlastungsbauwerk in seiner jetzigen Form nicht genehmigungsfähig ist. Der Grund liegt darin, dass in einem Kanalnetz keine zwei Regenüberläufe hintereinander gebaut werden dürfen, was vorliegend der Fall ist. Um den Abwassermisstand zu beseitigen, muss der Regenüberlauf so umgebaut werden, dass dieser künftig nur noch als Notüberlauf genutzt wird. Hierzu muss ein größeres Teilstück (ca. 130 Meter) der Mischwasserkanalisation größer dimensioniert und entsprechend erneuert werden. Um die Kriterien eines Notüberlaufs zu erfüllen, sollte eine Entlastung des Mischwasserkanals nicht öfter als etwa alle zwei Jahre erfolgen.

Neben dem geplanten Umbau des Regenüberlaufs soll auch noch ein etwa 80 Meter langer Kanalabschnitt in der Seilerstraße ausgetauscht werden. Auch hier handelt es sich um eine hydraulische Ertüchtigung, welche in Folge der Erschließung des Wohngebiets Siebenborn-West erforderlich ist. Bedingt durch die geplante Erschließung des Bebauungsplans 111 (Seilerstraße-Ost) verschärft sich die hydraulische Situation im vorgenannten Kanalabschnitt zusätzlich. Aus diesem Grund werden beide Kanalbaumaßnahmen in einer Ausschreibung zusammengefasst.

Entgegen der Darstellung unter TOP 1.9.1 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020, konnte die Planung doch nicht im Herbst vergangenen Jahres abgeschlossen werden. Zusätzliche Baugrund- und Asphaltuntersuchungen, sowie die anhaltende Corona-Pandemie haben die Planung erheblich verzögert. Nach aktuellem Sachstand soll die Ausschreibung und Auftragsvergabe im Mai erfolgen. Somit kann mit den Bauarbeiten frühestens im Juli begonnen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung aller Bauarbeiten bis zum Jahresende nicht mehr möglich. In Abstimmung mit dem Planungsbüro Schumacher aus Wiehl erfolgt im laufenden Jahr der Umbau des RÜs sowie der Austausch des zugehörigen Mischwasserkanals. Die Kanalsanierung in der Seilerstraße erfolgt dann nach der Winterperiode 2021/2022. Diese zeitliche Streckung bietet den zusätzlichen Vorteil, dass die Bauarbeiten im Rahmen des B-Plans 111 in diesem Jahr deutlich störungsfreier durchgeführt werden können.

Das gesamte Siedlungsgebiet im Bereich der Alten-Kölner-Straße und der Straße Im Siebenborn soll in den kommenden Jahren abwassertechnisch überplant und sukzessive saniert werden. Denn auch nach dem geplanten Austausch des Kanalabschnitts in der Straße Im Siebenborn, bleibt die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation begrenzt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadtverwaltung eine verbesserte

Kanalinfrastruktur in der Alten-Kölner-Straße zu schaffen, um den Bereich Im Siebenborn zu entlasten und gleichzeitig ausreichend Kapazitäten zu entwickeln, um perspektivisch das im Flächennutzungsplan dargestellte Gebiet westlich der Weberstraße an die städtische Kanalisation anschließen zu können. Nach einer überschlägigen Schätzung wird für die Realisierung aller erforderlichen Maßnahmen ein Zeitfenster von 10 Jahren veranschlagt. Bei Bedarf wird der Bauausschuss über den Fortgang des Projekts unterrichtet, welches unter der Bezeichnung "Sanierungsgebiet Innenstadt-West" geführt wird.

### Starkregengefahrenkarte / Starkregenrisikomanagement

Da die Thematik des Starkregenrisikomanagements im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu sehen ist, wird die Verwaltung künftig hierüber in den neu gegründeten Ausschuss für Klima, Umwelt und Natur (KUNA) berichten. Die sich aus der Konzeption ergebenden baulichen Maßnahmen werden weiterhin im Bauausschuss thematisiert.

### Starkregentlastungskanal Lüdenscheider Straße

Bei dem Starkregentlastungskanal in der Lüdenscheider Straße handelt es sich um die Umsetzung einer baulichen Maßnahme im Rahmen des Starkregenrisikomanagements, wie es unter dem Punkt "Starkregengefahrenkarte / Starkregenrisikomanagement" erläutert wurde. Diese Maßnahme wurde bereits im Vorgriff der Konzepterstellung zum Starkregenrisikomanagement realisiert. Hintergrund hierfür ist, dass diese Baumaßnahme im räumlichen Bereich des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) für die Wipperfürther Innenstadt verortet ist. Demzufolge muss auch die Umsetzung der Baumaßnahme im Zuge der Umsetzung des InHK erfolgen.

Die Fertigstellung des Entlastungskanals erfolgte bereits Ende Juli 2020. Die erforderliche Wandverstärkung im Bereich der Rohranbindung am Brückenbauwerk des Gaulbachs wurde zwischenzeitlich ebenfalls fertiggestellt. Abschließend wurden die Ablaufrinnen im Zuge des Straßenausbaus erstellt. Hier wurden die letzten Rinnenelemente im März eingebaut, wodurch der Kanalbau abgeschlossen ist.

### Kanalsanierung Lenneper Straße (Mitte)

Der vorhandene Mischwasserkanal in der Lenneper Straße verläuft vorwiegend im Gehwegbereich. Im vorgenannten Gehweg sind jedoch auch zahlreiche Versorgungsleitungen untergebracht. Insbesondere Hauptleitungen der Telekom liegen in unmittelbarer Nähe des Mischwasserkanals. Der geplante Breitbandausbau wird den ohnehin sehr knappen Raum zusätzlich einschränken. Vor dem geschilderten Hintergrund soll der Mischwasserkanal künftig außerhalb des Gehwegbereichs trassiert werden. Als neue Kanaltrasse wurde die Fahrbahn der Lenneper Straße ausgewählt und im Bereich des Parkplatzes soll der Kanal in Zukunft über die Hauptfahrspur verlaufen. Da der vorgenannte Parkplatz erneuert werden soll, wurde die Sanierung des Mischwasserkanals vorgezogen, um Aufbrüche zu einem späteren Zeitpunkt in den erneuerten Parkplatz zu vermeiden. Der zu sanierende Abschnitt verläuft vom Einmündungsbereich der Engelbertusstraße in die Lenneper Straße bis zum bereits sanierten Kanalabschnitt in der Nähe des Weinbaches.

Mit dem Neubau des Mischwasserkanals wurde die Fa. Schulte Nachf. Tiefbau GmbH aus Wipperfürth beauftragt. Der Baubeginn erfolgte Anfang Februar und zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde die Kanalleitung vollständig erneuert. Lediglich die Erneuerung einiger Hausanschlussleitungen sowie die Oberflächenwiederherstellung stehen noch aus. Die Kanalsanierungsmaßnahme soll bis Ende April abgeschlossen werden.

### Klärschlamm- und Fäkalienentsorgung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Der Entsorgungsvertrag zwischen der Hansestadt Wipperfürth und der Fa. Börsch GmbH aus Hückeswagen wurde zum 31.12.2020 fristgerecht durch die Fa. Börsch gekündigt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Entsorgungsvertrag bereits seit dem 01.01.1991 in Kraft gewesen ist, war eine Neuausschreibung der Entsorgungsleistungen ohnehin überfällig. Nach Darstellung der Fa. Börsch wurde der Vertrag gekündigt, weil die Ausfuhr der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sich zu den bestehenden Konditionen nicht mehr wirtschaftlich darstellen ließ. Zum einen hat sich die Anzahl der Gruben / Kleinkläranlagen von knapp 3.000 in 1991, auf aktuell etwas über 700 reduziert. Und zum anderen haben sich auch die jeweiligen Ausfuhrturnusse deutlich verringert. Letzteres ist auf die deutlich bessere Reinigungsleistung moderner Anlagen im Vergleich zu den klassischen Dreikammergruben zurückzuführen.

Nachdem die Leistungen für die Grubenausfuhr öffentlich ausgeschrieben wurden, hat sich der erwartete Preisanstieg entsprechend bestätigt. Hierbei verschieben sich die Kosten vor allem auf die Anzahl der Ausfuhr und nicht mehr auf die Menge des Klärschlammes, was auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen zu erwarten war. Als mindestbietendes Unternehmen wurde die Fa. Börsch erneut mit der Ausfuhr der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beauftragt. Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von sechs Jahren abgeschlossen mit der Option auf Verlängerung.

Ende September letzten Jahres hatte die Verwaltung alle Grundstückseigentümer, deren Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben turnusgemäß in 2020 ausgefahren werden mussten, schriftlich über zu erwartende Kostensteigerungen ab 2021 informiert. Hiermit sollte den jeweiligen Eigentümern die Gelegenheit geboten werden, ihre Anlagen noch zu den alten Konditionen ausfahren zu lassen. Hiervon waren insgesamt mehr als 200 Anlagen betroffen. Die Fa. Börsch hatte in diesem Zusammenhang zugesichert, die alten Konditionen auch über den Jahreswechsel hinaus anzubieten, sofern aus logistischen Gründen eine frühere Ausfuhr nicht möglich sei.

### Außerbetriebnahme Wehranlage Radium

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde der Bauausschuss schon in der Vergangenheit darüber informiert, dass zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Wupper, die Wehranlage der Fa. Radium am ehemaligen Turbinenhaus nach Möglichkeit außer Betrieb genommen und entfernt werden soll. Dieser Ansatz wurde seinerzeit von allen beteiligten Akteuren (Obere / Untere Wasserbehörde, Wupperverband, Biologische Station Oberberg und Stadtverwaltung) befürwortet. Dem entgegen steht eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis für die Firma Radium zur Wasserentnahme für Kühlungszwecke im Rahmen der Produktion.

Erste Gespräche mit der Geschäftsführung der Fa. Radium zur Außerbetriebnahme der Wehranlage sind ausgesprochen positiv verlaufen. Die Fa. Radium erklärt sich nämlich bereit, auf die bisherige Wasserentnahme zu verzichten, wenn an anderer Stelle eine alternative Wasserentnahme zur Verfügung gestellt würde. Verständlicherweise hat die Fa. Radium kein Interesse daran, die hierfür erforderlichen Investitionskosten zu übernehmen. Sie erklärt sich jedoch bereit, die laufenden Betriebskosten für eine alternative Wasserentnahme zu übernehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass bislang für die Fa. Radium keine unmittelbaren Kosten für die Wasserentnahme anfallen, sieht die Stadtverwaltung das Entgegenkommen der Firma als ausgesprochen positiv und als entscheidender Durchbruch im Hinblick auf die Entfernung der Wehranlage.

Die Gespräche mit der Geschäftsführung der Fa. Radium fanden bereits im September 2019 statt. Hierüber wurde die Bezirksregierung Köln noch im gleichen Monat informiert mit der Bitte, entsprechende Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Trotz wiederholter Erinnerungen an die Bezirksregierung in Februar, April, Juli und Dezember (telefonisch) 2020 sowie im März 2021, liegt der Verwaltung noch immer kein Rücklauf zu ihrer Anfrage vor. Eine Übernahme der Investitionskosten durch die Landesregierung sieht die Stadtverwaltung jedoch als Voraussetzung zur Realisierung des Projektes. Schließlich sind vorliegend auch Belange zu berücksichtigen, die nicht in unmittelbarem Interesse der Hansestadt liegen.

### Kanalsanierung Memellandstraße

Im Zuge des geplanten Straßenausbaus in der Memellandstraße soll der vorhandene Hinterlandkanal westlich, bzw. südlich der Memellandstraße auf die angeschlossenen Grundstückseigentümer übertragen werden. Durch die Lage des Kanals im rückwärtigen Bereich der Anliegergrundstücke, in Kombination mit der ungünstigen Topographie, ist eine Sanierung schwierig und kostspielig. Dies gilt insbesondere bei einer Sanierung in offener Bauweise, wo schweres Gerät zum Einsatz kommt. Demzufolge wird dieser Kanal seitens der Stadtverwaltung aufgegeben und den Anliegern eine Anschlussmöglichkeit an den Straßenkanal zur Verfügung gestellt. Alternativ kann der vorhandene Hinterlandkanal von den Anliegern unter der Voraussetzung weiter genutzt werden, dass diese (wie eingangs erwähnt) sich zur Übernahme des Kanals verpflichten. Nachdem die bisherige Resonanz bei der betroffenen Anwohnerschaft als positiv bewertet werden kann, steht eine verbindliche Übernahmeerklärung noch aus. Hierzu soll eine weitere Bürgerveranstaltung erfolgen, sobald die aktuellen Restriktionen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgehoben sind.

Entgegen der ursprünglichen Planung, soll jedoch auch der Straßenkanal über einen längeren Abschnitt erneuert werden. Dies ist aus hydraulischen Gründen erforderlich, da sich durch die geplante Abtretung des Hinterlandkanals der Abwasserstrom im Straßenkanal erhöht. Außerdem müssen an den Straßenkanal zusätzliche Hausanschlussleitungen erstellt werden, um den Grundstückseigentümern an der westlichen bzw. südlichen Straßenseite einen alternativen Kanalanschluss anzubieten. Mit der Sanierungsplanung wurde das Ingenieurbüro Bohle aus Wiehl beauftragt. Die Ausschreibung der Bauleistungen (einschließlich Straßenausbau) soll noch im April erfolgen und der Baubeginn ist für Anfang Juli vorgesehen.

## Nachblasstation Neyetal

Wegen der geringen Bebauungsdichte und den topographischen Rahmenbedingungen wurde die Kanalisation im Neyetal in Form einer Druckentwässerung erstellt und in 2010 in Betrieb genommen. Seit der Inbetriebnahme des Kanalnetzes treten in mehr oder weniger regelmäßigen zeitlichen Abständen Betriebsstörungen auf. Diese machen sich dadurch bemerkbar, dass der Grundstückseigentümer am Ende des Druckleitungsnetzes das anfallende Abwasser seines Grundstücks nicht mehr abpumpen kann. In diesen Fällen musste die Stadtverwaltung wiederholt die Druckleitung freispülen lassen, um den ordnungsgemäßen Betrieb wiederherzustellen. Im Ergebnis ist diese wiederholt auftretende Störung darauf zurückzuführen, dass die Anschlussleitung bis zum in Rede stehenden Grundstück recht lang und der Abwasseranfall gleichzeitig sehr niedrig ist. Hierdurch kommt es zu extrem langen Standzeiten des Abwassers am Ende der Druckleitung. Diese langen Standzeiten bewirken wiederum, dass die Leitung recht kurzfristig verkrustet und somit zu Verstopfungen führt. Nachdem anfänglich versucht wurde, das Problem durch regelmäßiges spülen der Druckleitung zu beheben, hat die Verwaltung nach einer dauerhafteren Lösung gesucht. Im Ergebnis wurde der Bau einer Nachblasstation beschlossen. Bei dieser Lösung wird mehrmals täglich Pressluft in die Druckrohrleitung eingebracht, wodurch sich die gesamte Abwasserleitung vollständig entleert.

Mit dem Bau der Nachblasstation sowie der Verlegung einer ca. 100 Meter langen Luftleitung wurde die mindestbietende Firma Schulte Nachf. Tiefbau GmbH aus Wipperfürth beauftragt. Bedingt durch Lieferengpässe beim Kompressor konnte mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen werden. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass der Baubeginn im Mai erfolgt. Für die Ausführung der Arbeiten sind vier Wochen vorgesehen.

## Tiefbau

### **Ingenieurbauwerke**

#### Brücke Kohlgrube / Fürden

Die Maßnahme wurde ausgeschrieben und submittiert. Mit der Bauausführung wurde die Bauunternehmung Horst Klapp GmbH aus Gummersbach beauftragt. Für die Baumaßnahme wurde ein Förderantrag bei der Bezirksregierung eingereicht. Eine Bescheidung steht indes noch aus. Ein vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabenbeginn wurde beantragt und inzwischen seitens der Bezirksregierung bestätigt. Ein genauer Baubeginn konnte mit der Bauunternehmung noch nicht abgestimmt werden.

#### Brücke Niederklüppelberg

Die Leistungen zur Neuerrichtung einer Fußgängerbrücke wurden gemeinsam mit Kanalbauarbeiten am Transportsammler Klaswipper im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im März 2020 an die Fa. Heinrich Weber GmbH & Co. KG aus Siegen vergeben. Ein Baubeginn war laut Vertrag für Mitte Mai 2020 vorgesehen. Leider muss-

te dieser aus auftragnehmerseitig zu vertretenen Gründen immer wieder verschoben werden. Erst Anfang August 2020 wurden die Arbeiten dann aufgenommen. Allerdings konnte die Fa. Heinrich Weber die Brücke einschließlich asphaltierter Anbindung an die Bahntrasse im Dezember 2020 soweit fertig stellen, dass noch vor den anstehenden Weihnachtsfeiertagen eine Freigabe für den öffentlichen Fußgängerverkehr erfolgte. Derzeit noch ausstehende Restarbeiten (wie z. B. die Fertigstellung der zum Bauwerk anschließenden Geländerkonstruktion, Böschungssicherung etc.) werden kurzum fertiggestellt. Die Kosten für den Bau der Brücke werden, wie in den vergangenen Sitzungen des Bauausschusses bereits mitgeteilt, durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW entsprechend einer getroffenen Verwaltungsvereinbarung übernommen. Die Abnahme der Bauleistungen sowie die Schlussrechnung stehen noch aus.

### Brücke Brunsbachsmühle

Die Brücke wurde in 2020 fertiggestellt. Die Auftragshöhe lag bei rund 275.000 €. Nach Prüfung der Schlussrechnung liegen die Baukosten rund 15.000 € über den beauftragten Leistungen. Die entstandenen Mehrkosten ergeben sich insbesondere aufgrund beauftragter Mehrleistungen, welche sich durch einen erweiterten Ausbau des dem Bauwerk angrenzenden asphaltierten Fußwegs längs des Gaulbaches ergeben haben. Ansonsten konnte der beauftragten Kostenrahmen eingehalten werden.

### Ersatzbauwerk Hof

Die Ingenieurleistungen wurden bis zur Leistungsphase 3 HOAI 2013 beauftragt. Zur Zeit werden die Grundlagen ermittelt und die Entwurfsplanung weiter erarbeitet. Die Bauausführung soll möglichst noch in diesem Jahr, voraussichtlich im 4. Quartal, ausgeschrieben und beauftragt werden.

### Sanierungskonzept Ingenieurbauwerke

Aufgrund anhaltender personeller Engpässe beim beauftragten Fachbüro hat sich die Erstellung eines Sanierungskonzeptes leider verzögert. Inzwischen liegt das Konzept der Fachabteilung vor, muss allerdings noch ausgewertet werden. Um den Bauausschuss vollumfänglich informieren zu können, erfolgt daher eine Mitteilung erst in einer der nächsten Sitzung.

## **Gemeindestraßen**

### Johann-Wilhelm-Roth-Straße

Siehe hierzu den Beschluss zum Straßenausbau Johann-Wilhelm-Roth-Straße unter TOP 1.8.1 dieser Sitzung. Sonst kein neuer Sachstand.

## Don-Bosco-Weg

Die Tiefbauunternehmung Schulte Nachf. aus Wipperfürth erhielt im März 2020 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung den Auftrag zur erstmaligen Herstellung eines Teilabschnittes des Don-Bosco-Weges. Die Auftragshöhe lag rund 22 % unter der Kostenschätzung in Höhe von 401.190,65 €.

Die Baumaßnahmen wurden zwischenzeitlich fertiggestellt und die Bauleistungen im Rahmen einer Abnahmeverhandlung abgenommen. Die Schlussrechnung steht noch aus.

## Wolfsiepen

Ein Baubeginn ist für Ende April 2021, also im Anschluss an die geplante Fertigstellung des „Blechmann-Kreisels“, vorgesehen. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung vorherrschenden Witterung wird sich die Fertigstellung des Kreisels allerdings geringfügig verschieben (nach derzeitigem Stand voraussichtlich um 2 Wochen). Die Anlieger wurden zuletzt mit Schreiben vom 23.03.2021 über den aktuellen Sachstand informiert.

Viele Anlieger haben zudem von dem Angebot Gebrauch gemacht, ihre Fragen in Einzelgesprächen bei den Fachabteilungen vorzutragen. So hat die Verwaltung - neben telefonischen Beratungen - rund 15 Einzeltermine vor Ort durchgeführt und die Anlieger über Details zum Ausbau und Grunderwerb informiert. Zusätzlich wurde die sonst erst mit Baubeginn erforderlich werdende Bauvermessung bereits vor 2 Jahren durchgeführt und in der Örtlichkeit markiert, um den Anliegern die künftigen Ausbaugrenzen schon im Vorfeld nahezu konkret anzeigen zu können.

## Memellandstraße

Die Bauleistungen zum Straßen- und Kanalausbau werden in Kürze öffentlich ausgeschrieben. Im Vorfeld werden derzeit Versorgungsleitungen neu verlegt und erneuert. Die Anlieger wurden mit Schreiben vom 31.03.2021 über den aktuellen Sachstand informiert. Ein Baubeginn ist für Juli dieses Jahres vorgesehen. Siehe hierzu auch Beschluss unter TOP 1.4.5 „Straßenausbau Memellandstraße - Bauprogramm“.

## Waldweg

Ein Ausbau des Waldweges ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Es handelt sich um einen erstmaligen Ausbau nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Die für den 17.11.2020 geplante Bürgerinformationsveranstaltung musste auf Grund der nach wie vor anhaltenden Pandemie-Situation abgesagt werden. Da eine Präsenzveranstaltung nicht möglich war und ist, wurden die Anlieger mit Schreiben vom 12.11.2020 über den aktuellen Sachstand informiert. Um die Anlieger gemäß dem im Jahr 2000 gefassten Ratsbeschluss frühzeitig über die technische Umsetzung der Maßnahme sowie die damit verbundenen Kosten zu informieren, wurden statt der vorgesehenen Informationsveranstaltung verschiedene Präsentationen auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um die Präsentation des Planungsbüros nebst Planunterlagen zum beabsichtigten Ausbau sowie um Informationen zu den angestreb-

ten Kanalbaumaßnahmen. Zudem können die Anlieger die Präsentation mit Informationen zum Beitragsrecht, insbesondere zu den zu erwartenden Kosten und Beiträgen, aufrufen.

Auf Wunsch wurde jedem Anlieger ein vollständiger Ausdruck der jeweiligen Präsentation in Papierform angeboten. Mit Blick auf Aufwand und Kosten, insbesondere auf den Umweltaspekt, wurde von einer generellen Versendung per Post allerdings abgesehen. Hierüber hinaus wurde jedem Anwohner offeriert, bei Bedarf Einzelgespräche mit den zuständigen Mitarbeitern der jeweiligen Fachabteilungen zu führen. Viele Anwohner haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### Schulstraße

Ein Ausbau der Straße ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Auch in diesem Fall konnte eine Präsenzveranstaltung pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Die Anlieger wurden, wie die des Waldweges, ebenfalls mit einem Informationsschreiben über den aktuellen Sachverhalt unterrichtet. Die Präsentationen zum Straßenausbau nebst Planunterlagen sowie zum Beitragswesen stehen den Anliegern seit Dezember letzten Jahres auf der städtischen Homepage zur Verfügung. Auch hier haben die Anwohner regen Gebrauch davon gemacht, in Einzelgesprächen mit den zuständigen Sachbearbeiter Antworten auf ihre z. T. sehr individuellen Fragen einzuholen.

### Ulrichstraße

Gleicher Sachverhalt wie in der Schulstraße.

### Herbstmühle

Die Ingenieurleistungen wurden bis zur Leistungsphase 3 HOAI 2013 beauftragt. Zur Zeit erfolgt die Grundlagenermittlung und die Entwurfsplanung für den Straßenausbau wird anschließend erarbeitet. In der zweiten Jahreshälfte soll eine Anwohnerinformation durchgeführt werden.

### Paul-Gerhardt-Str.

Gleicher Sachverhalt wie in der Straße „Herbstmühle“.

### Übernahme eines privaten Weges in Thier in die öffentliche Baulast

Die Grundstücksverhandlungen konnten in 2020 zum Abschluss gebracht werden. Der Weg wurde in die städtische Baulast und somit Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernommen. Der Weg wurde inzwischen durch den städtischen Bauhof in einen verkehrssicheren Zustand gebracht.

## Fördermaßnahmen und –projekte

An dieser Stelle sei auf die Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020 verwiesen. Unter dem T.O.P. 1.9.3 wurde ausführlich über die aktuellen Fördermaßnahmen berichtet, welche durch die Tiefbauabteilung durchgeführt wurden, sich noch in der Ausführung befinden oder angestoßen wurden.

Ansonsten kein neuer Sachstand.

## Sinkkastenreinigung 2021

Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse werden die Straßenabläufe seit diesem Jahr vier- statt bisher nur zweimal gereinigt.

Der erste Reinigungsgang erfolgte in der 12. Kalenderwoche. Der zweite Reinigungsgang ist für Ende Mai, der dritte für September und der vierte für Ende November geplant. Die Kosten für die vier Reinigungsgänge belaufen sich auf ca. 32.000,- € pro Jahr.

## **Deckenbauprogramm 2020**

### Kreuzberg-Anschlag und Rote Höhe

Die in 2019 ausgeschriebene Deckensanierung von Kreuzberg nach Anschlag und der Straße Rote Höhe wurde durch die Firma EER Raithel von Ende August bis Ende November 2020 durchgeführt. Aufgrund der Witterung konnte die Fahrbahnmarkierung noch nicht aufgebracht werden. Dies erfolgt im Frühjahr dieses Jahres. Die bisherigen Kosten der Maßnahme belaufen sich auf 518.257,72 € brutto. Die Kosten für die noch anstehenden Markierungsarbeiten in der Straße Rote Höhe belaufen sich gemäß Leistungsverzeichnis auf ca. 4.650,- € brutto. Die Gesamtmaßnahme wird mit 60 % gefördert. Die Auszahlung der Fördermittel ist auf drei Jahre gestreckt. Im Jahr 2020 wurden Fördermittel in Höhe von 140.200,- € abgerufen.

### Egerpohl Bahntrasse – Egerpohl 18

In diesem Streckenabschnitt mit einer Gesamtfläche von ca. 3.140 m<sup>2</sup> wurde durch den städtischen Bauhof das vorhandene Verbundsteinpflaster aufgenommen und abtransportiert. Anschließend wurde eine neue Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht eingebaut.

### Lendringhausen – Brücke Jägerhof

In diesem Streckenabschnitt mit einer Gesamtfläche von ca. 2.900 m<sup>2</sup> wurde durch den städtischen Bauhof das vorhandene Verbundsteinpflaster aufgenommen und abtransportiert. Anschließend wurde eine neue Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht eingebaut.

## Wupperstraße

In der Wupperstraße wurde im Bereich zwischen Hausnummer 19 und 17 auf einer Länge von rund 100 Metern das vorhandene Pflaster aufgenommen. Anschließend wurde eine Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht eingebaut.

### **Deckenbauprogramm 2021**

Für das Jahr 2021 sind einige Baumaßnahmen aus dem bestehenden Pool des Deckenbauprogramms zur Umsetzung eingeplant und befinden sich derzeit in der Vorbereitung.

Als erste Maßnahme soll der Streckenabschnitt Obermausbach durch den Bauhof asphaltiert werden. Die zu asphaltierende Fläche hat eine Größe von ca. 850 m<sup>2</sup>.

Als zweite Maßnahme ist der Streckenabschnitt von Sassenbach ab der Hausnummer 2a bis zur Landesstraße L284 geplant. Der Abschnitt hat eine Länge von ca. 370 Metern, die zu asphaltierende Fläche ist ca. 1.500 m<sup>2</sup> groß. In diesem Zuge soll auch innerhalb der Ortslage Sassenbach die Asphaltdeckschicht auf einer Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> erneuert werden.

Als dritte Maßnahme soll der steile Streckenabschnitt von Berrenberg bis zur Kreuzung nach Niederholl / Bengelshagen asphaltiert werden. Der Abschnitt hat eine Länge von ca. 500 Metern, die zu asphaltierende Fläche weist eine Größe von ca. 1.800 m<sup>2</sup> auf. Nachdem das vorhandene Pflaster ausgebaut ist, soll eine ca. 14 cm starke Asphalttragschicht und eine 4 cm dicke Asphaltdeckschicht eingebaut werden.

Als vierte Maßnahme ist der Streckenabschnitt von Jörgensmühle nach Berghausen vorgesehen. Der Abschnitt hat eine Länge von ca. 900 Metern; die zu asphaltierende Fläche ist ca. 3.000 m<sup>2</sup> groß. Zuvor muss der Wirtschaftsweg von Berghausen nach Hollinden instandgesetzt werden. Dieser dient während der Bauphase als Umgehungsstrecke, sodass die Anlieger sowie Rettungskräfte an ihre Grundstücke gelangen können. Zudem müssen vor Beginn der Deckenbaumaßnahme die vom Borkenkäfer befallenen Fichten gefällt und abtransportiert sein.

### **Rad- und Gehwege**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) am 02.03.2021 stellte die Grünen-Fraktion im Zuge der Haushaltsberatungen einen Antrag zur Sanierung und zum Ausbau der Rad- und Gehwege in Wipperfürth (s. Anlage 3). Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Stadtentwicklung (ASt) verwiesen.

Da der unmittelbar nachfolgende ASt bereits am 17.03.2021 tagte, konnte insbesondere aufgrund der zahlreichen Antragspunkte und der kurzen Vorlaufzeit der Antrag in dieser Sitzung nicht mehr thematisiert werden. Der Antrag wird daher in der kommenden Sitzung des ASt am 02.06.2021 abgehandelt.

An dieser Stelle können jedoch, vorgehend auf die Sitzung des kommenden ASt, bereits einige Informationen zu einzelnen Antragspunkten vorab gegeben werden:

Die unter Antragspunkt 1 angesprochene Behebung von Schäden und Sperrungen sind laufendes Geschäft der Fachabteilung. Alle in der Baulast der Hansestadt Wipperfürth befindlichen Rad- und Gehwege werden durch einen Gehwegkontrolleur regelmäßig in einem fest vorgegebenen Turnus kontrolliert und Schäden dokumentiert. Anhand der Schadensdokumentation erhält der städtische Bauhof über die Tiefbauabteilung einen Auftrag zur Schadensbeseitigung. Der Bauhof führt sukzessive im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten eine Abarbeitung der Schadensbehebung durch. Sollte eine gravierende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vorliegen, wird der Mangel sofort beseitigt. Sollte dies nicht möglich sein, muss im Zuge der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht der betreffende Bereich unverzüglich vorübergehend gesperrt werden. Die Sperrung muss dann so lange aufrecht erhalten bleiben, bis dass ein verkehrssicherer Zustand wiederhergestellt werden kann. Dies stellt i. d. R. allerdings eher einen Ausnahmefall dar.

Die Notwendigkeit einer unter Antragspunkt 2.1 angesprochenen Qualifizierung der Anbindung der Radtrasse am Ende der Wupperstraße in die Bahnstraße hinein kann seitens der Fachabteilung Tiefbau nur bestätigt werden. Im Zuge der Straßenausbauplanung zu dem künftig anstehenden Ausbau der Wupperstraße, 2. Bauabschnitt, wird dies entsprechend berücksichtigt.

Unter Punkt 2.7 wird beantragt, auf der Westtangente Radschutzstreifen zwischen den Kreisverkehren zu markieren.

Grundsätzlich wäre dies denkbar, da mit der anstehenden Freigabe des Kreisels „Blechmann“ die derzeit noch vorhandenen Abbiegespuren nicht mehr erforderlich sind und sich dadurch Platz für einen Radschutzstreifen ergeben würde.

Die Tiefbauabteilung hat diesen Antragspunkt im Rahmen einer Beteiligung an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Sowohl der Landesbetrieb Straßenbau NRW in seiner Funktion als Eigentümer und Baulastträger als auch das Straßenverkehrsamt und die Kreispolizeibehörde lehnen eine solche Radschutzmarkierung ab. Begründet wird dies damit, dass es sich lediglich um eine kurze und isolierte Strecke ohne Anbindung an ein Radverkehrsnetz handelt.

## **Klassifizierte Straßen**

### Kreisverkehr Nordtangente / Westtangente (Blechmann)

Die Arbeiten liegen, trotz zahlreicher witterungsbedingter Ausfalltage, im vorgesehenen Zeitplan. Nach aktuellen Informationen (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilung) ist eine Fertigstellung für Anfang Mai vorgesehen. Die Baumaßnahme wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung komplett durch die Fachabteilung der Hansestadt Wipperfürth abgewickelt; Kostenträger ist jedoch zu 100 % der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger der Verkehrsanlage.

## **Wirtschaftswege**

Durch den städtischen Bauhof sind im Jahr 2020 folgende Wirtschaftswege ausgebaut worden (der Ausbau erfolgte jeweils mit einer wassergebundenen Decke aus Schottermaterial):

1. Wirtschaftsweg von Isenburg nach Heidtkotten
2. Wirtschaftsweg von Weinbach L286 nach Münte

Des Weiteren konnten im letzten Jahr in Zusammenarbeit mit der Forstbetriebsgemeinschaft Wipperfeld insgesamt 5.100 Meter Forstwirtschaftswege instandgesetzt werden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 82.982,56 € Brutto. Der Eigenanteil der Stadt belief sich jedoch auf lediglich 33.722,13 €, da Fördergelder in Höhe von 49.260,43 € in Anspruch genommen werden konnten.

Aufgrund des Borkenkäferbefalls und der hiermit verbundenen Holzernte sind nach Rücksprache mit den Revierförstern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW für das Jahr 2021 keine groß angelegten Instandsetzungsarbeiten an den Forstwirtschaftswegen geplant. Aufgrund der massiven Beanspruchung der Wege durch Holzrücke-Fahrzeuge macht dies zum jetzigen Zeitpunkt auch keinen Sinn.

Durch den Bauhof konnte in der 12. Kalenderwoche dieses Jahres der Wirtschaftsweg von Voßkuhle in Richtung Hasselbick instandgesetzt werden.

## **Sportplätze**

### Rasenmäroboter

Der Mähroboter wurde im Anschluss an die Sanierung der Laufbahn und der Erneuerung der Entwässerungsrinne erstmals am 17.06.2020 auf dem Mühlenberg-Stadion installiert.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten in Handhabung, Funktion, Steuerung und Programmierung des Gerätes im ersten Monat des Betriebes, hat dieser zuverlässig und konstant seinen Dienst verrichtet. Es kam gelegentlich zu Störungen, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Platzes zu sehen sind. So wurden nach Nutzungsende z. B. die Tore nicht ordnungsgemäß vom Rasenplatz geräumt, sodass sich der Roboter in den Tornetzen verfangen hatte. Nach Rücksprache mit den Nutzern der Sportanlage konnten auch diese anfänglichen Probleme aus der Welt geschaffen werden.

Bis zur Winterpause am 10.11.2020 hat der Roboter zuverlässig gearbeitet. Positiv ist aufgefallen, dass sich das Schnittbild des Rasens mit dem Einsatz des Mähroboters sehr verbessert und der Rasen in seiner Dichte zugenommen hat. Da der Roboter auch in den Nachtstunden arbeitet, konnte zudem der Rasenplatz durch die Schulen und Vereine tagsüber uneingeschränkt genutzt werden. Dieser Sachverhalt wurde insbesondere durch die Lehrer sehr positiv bewertet. Zuvor musste der städtische Bauhof den Platz tagsüber mehrmals pro Woche mähen, wodurch entsprechende Einschränkungen für die Nutzer nicht zu vermeiden waren. Negativ ist zu bewerten, dass mindestens jeden zweiten Tag das Schneidwerk des Roboters gereinigt werden muss. Dies nimmt ca. 1 Stunde in Anspruch; ist in Relation zu den insgesamt eingesparten Personalaufwendungen des Bauhofes allerdings mehr als vertretbar.

## **Spielplätze / Schulhöfe**

### Fritz-Volbach-Straße

Die Ausschreibung und Submission für den neuen Spielplatz erfolgte im vergangenen Jahr. Der Auftrag wurde an das Unternehmen „Hags-mb-spielidee-GmbH“ vergeben. Die Geländearbeiten wurden in den Osterferien begonnen. Der Aufbau der Geräte ist für den 10.05.2021 terminiert. Die Freigabe des Spielplatzes kann, abhängig von den Wetterverhältnissen und dem Wuchs der Rasenflächen, ab Ende Juni 2021 erfolgen.

### Thier (Feuerwehr)

Auf dem Spielplatz in Thier wurde in enger Abstimmung mit dem Bürgerverein Thier am 13.11.2020 der ausgediente Sandkasten entfernt und durch ein Spiel- und Kletterschiff mit Rutsche der Firma KOMPAN GmbH in einer neu angelegten Sandfläche ersetzt. Das Spielgerät wurde inzwischen abgenommen und zur Benutzung freigegeben.

### Wipperfeld (Feuerwehr)

Auf Anregung des Bürgervereins wurde ein Vergabeverfahren für ein Klettergerüst durchgeführt. Die Firma „Hags-mb-spielidee-GmbH“ wird am 10.05.2021 das neue Gerät aufbauen. Der Aufbau wird auf der bereits vorbereiteten und angepassten Fläche der Doppelschaukel erfolgen. Die Schaukel musste wegen fortgeschrittener Vermorschung abgebaut werden. Ein neues Schaukelgestell aus Metall ist im Bereich des jetzigen Sandkastens vorgesehen.

### Mesewinkler Weg

Nachdem das 6-Eck-Klettergerüst altersbedingt abgebaut werden musste, konnte eine neue Kombi-Spielanlage im September 2020 aufgebaut werden. Die Abnahme und Freigabe erfolgte im November 2020.

### Neye

Das aus Spenden des Siedlerversins neu angeschaffte Karussell wies beim vorgesehenen Aufbautermin einen Lagerschaden auf. Der Austausch des Lagers erfolgte nach Abholung durch den Hersteller im Rahmen der Gewährleistung, der erneute Aufbau ist für die 16. Kalenderwoche terminiert.

### Schulhof EGS Albert-Schweitzer

Nachdem das 6-Eck-Klettergerüst altersbedingt abgebaut werden musste, wurde in Abstimmung mit der Schulleitung und der Leitung OGS der Bedarf für den Schulhof ermittelt. Das Vergabeverfahren wurde im Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen und der Auftrag für Lieferung und Montage eines Niedrigseil-Balancier-Parcours an die Firma „Naturholz Kästner“ vergeben. Der Aufbau erfolgte am 29.03.2021. Nach Aushärten

des Betons kann die Freigabe voraussichtlich im Mai 2021 erfolgen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ wurde eine Förderung der Maßnahme in Höhe von 85% der Gesamtkosten beantragt.

### Kindergarten Dohrgaul

Im Rahmen einer Baumaßnahme (Errichtung Fluchttreppe) des Regionalen Gebäudemanagements musste die Sandförderanlage kurzfristig rückgebaut werden. Ein Wiederaufbau ist u. a. aufgrund des nun reduzierten Platzangebotes (erforderliche Fallschutzfläche) nicht mehr möglich. Gemeinsam mit der Leitung des Kindergartens und dem RGM wird die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung geprüft.

### Schulhof Antoniusschule

Im Rahmen einer Baumaßnahme (Aufbau Container) des Regionalen Gebäudemanagements mussten die Spielgeräte auf dem vorderen Schulhof kurzfristig rückgebaut werden. Ein seitens RGM in Auftrag gegebenes Gutachten soll nun die Möglichkeit prüfen, den Balancierparcours wieder aufbauen zu können.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.03.2021 erging unter TOP 1.11.1 Nr. 1 e) der Beschluss, 20.000,- € für eine externe Überplanung zur Optimierung der Schulhofflächen in den Haushalt einzubringen. Die Vorbereitungen zur Ausschreibung werden vom Schulverwaltungsamt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Tiefbauabteilung und dem RGM ausgeführt.

Der Bauausschuss wird frühzeitig informiert, sobald sich hieraus bauliche Maßnahmen ergeben.

### Skaterplatz (Bahnstraße)

Die Zuständigkeit für den Skaterplatz an der Bahnstraße wurde vom Jugendamt auf die Tiefbauabteilung übertragen.

An der Quarterpipe wurden nun bei einer Routinekontrolle Schäden im Bereich des Überganges von Geländer zu Beton festgestellt. Vom Hersteller wurden die Schäden als Gewährleistungsfall anerkannt, die Reparatur kann erst bei stabilen Plusgraden erfolgen.

### Kreuzberg

Der Bürgerverein Kreuzberg wurde im Rahmen des „LEADER Regionalbudgets“ für die Förderung der Umgestaltung des Spielplatzes ausgewählt. Der Spielplatz wird mit einer Doppelschaukel und einer Malwand ausgestattet.

## Spielplatzkonzept / Inklusion

Die vorgesehene Inhouse-Schulung zur Bewertung der inklusiven Charaktere der Spielplätze konnte im November 2020 coronabedingt nicht stattfinden.

Am 14.12.2020 erläuterte der Fachexperte, Herr Peter Schraml, stattdessen in einer Videokonferenz das Vorgehen und die Hintergründe zur Arbeit mit seiner erstellten Matrix zur Beurteilung der inklusiven Ausgestaltung von Spielräumen. Das Protokoll und die Matrix sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Termine für die gemeinsame Anwendung konnten bisher aufgrund der bestehenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung nicht stattfinden.

Sollten sich auch nach April 2021 keine gemeinsamen Termine von Inklusionsbeirat und Tiefbauabteilung vor Ort ermöglichen lassen, wird die Möglichkeit geprüft, die Beurteilungen der Spielplätze anhand von Bildmaterial im Rahmen weiterer Online-Meetings durchzuführen.

Anlage 1 – Protokoll Videokonferenz „Die Matrix – der inklusive Spielraum“

Anlage 2 – Matrix „Inklusive Ausgestaltung von Spielräumen“

Anlage 3 – Antrag der Grünen-Fraktion vom 18.02.2021

## Bauaufsicht

Am 04.06.2019 fand im Haupt- und Finanzausschuss ein erster Sachstandsbericht zu den organisatorischen Entwicklungen der Unteren Bauaufsicht Eingang. Am 22. September 2020 folgte die Vorstellung des Abschlussberichts der Gemeindeprüfungsanstalt mitsamt der positiven Untersuchungsergebnisse zur Leistungsfähigkeit der betreffenden Organisationseinheit.

Mit den nachgehenden Ausführungen wird ein aktueller Einblick zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bauaufsicht gegeben:

### Ziele:

Herbeiführung der größtmöglichen Effizienz und Kundenorientierung im Zuständigkeitsbereich der Bauaufsicht und die sukzessive Aufbereitung von Rückständen.

### Maßnahmen:

Die im Sachstandsbericht vom 04.06.2019 benannten und stichpunktartig aufgeführten Handlungsfelder wurden neben den täglichen Geschäften der Bauaufsicht zum Teil erfolgreich abgeschlossen ✓ oder befinden sich in der Ausführung ☑:

- Erstellung eines Raumkonzepts innerhalb der Bauaufsicht ✓
- Einführung von Vertretungsregelungen ✓
- Neugestaltung der Internetpräsentation ✓
- Erfassung und Organisation der Rückstände ✓
- Rückstandsaufbereitung ☑

- Digitalisierung der Aktenbestände
- Optimierung der Ablauforganisation
- Ausbau des Bürgerservice u.a. durch eine Befragung der Kundenzufriedenheit zur Selbstreflektion und Optimierung
- Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens

### Raumkonzept

s. Bericht vom 04.06.2019

### Einführung von Vertretungsregelungen

s. Bericht vom 04.06.2019

### Neugestaltung der Internetpräsentation

Die Neugestaltung der Homepage zur Bauaufsicht wurde zwischenzeitlich erfolgreich umgesetzt. Über die Homepage können nun weitreichende Informationen rund um das Thema Bauen abgerufen werden, Anträge sind dort ebenfalls hinterlegt und die zuständigen Mitarbeiter\*innen benannt.

Positiv sind auch die Rückmeldungen von den Nutzern, die sich gut zurechtfinden und schon eine Vielzahl an Erstinformationen erhalten.

### Rückstandsaufbereitung

Im Rahmen der Rückstandsaufbereitung wurden in 2018 die bestehenden Rückstände strukturiert, indem die Zuordnung der Rückstände zu den jeweiligen Aufgabengebieten der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgenommen und priorisiert wurden. Auch bei der Rückstandsaufbereitung sind trotz der vielen zusätzlichen Aufgaben in 2019/2020 weiterhin Erfolge zu verzeichnen:

- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.520 offene Vorgänge Stand 01/2018
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.365 offene Vorgänge Stand 09/2018
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.233 offene Vorgänge Stand 11/2018
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.205 offene Vorgänge Stand 03/2019
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.089 offene Vorgänge Stand 08/2019
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 2.020 offene Vorgänge Stand 11/2019
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 1.753 offene Vorgänge Stand 05/2020
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 1.719 offene Vorgänge Stand 08/2020
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 1.646 offene Vorgänge Stand 11/2020
- Überhänge 01.01.2000-31.12.2017 = 1.546 offene Vorgänge Stand 04/2021 **- 974**

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Aufbereitung der Rückstände künftig zweifelsohne mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, da zunächst die kleineren offenen Verfahren zum Abschluss gebracht wurden. Mit der Empfehlung der Gemeindeprüfan-

stalt, für die Rückstände eine befristete Stelle einzurichten, ist eine sinnvolle Perspektive gegeben. Seit vielen Jahren lasten die Rückstände sowie die zusätzlichen Aufgaben / Prozesse (s. Pkt. 1-9) auf den Schultern der Mitarbeiter\*innen, die mit ihren laufenden Verfahren und Anträgen bereits voll ausgelastet sind (vgl. GPA-Bericht).

### Digitalisierung des Bauaktenarchivs

Der Auftrag zur Digitalisierung des Aktenarchivs der Bauaufsicht wurde vergabekonform vergeben. Am 26.08.2020 erfolgte die erste Aktenabholung; es wurden 4.116 Akten zzgl. 53 Statik-Ordner vorbereitet, zur Digitalisierung mitgenommen und bereits in digitaler Form zurückgegeben - das sind knapp 76 laufende Aktenmeter. Am 16.12.2020 erfolgte die zweite Fuhre mit 4.700 Akten und knapp 65 laufenden Aktenmetern.

Ca. im Juli 2021 ist die nächste Abholung geplant. Auch hier liegt die Bauaufsicht vollumfänglich im geplanten Soll.

### Optimierung der Ablauforganisation

Die entwickelten Abläufe und Arbeitshilfen wurden ebenfalls lobend von der Gemeindeprüfanstalt hervorgehoben – es gibt zahlreiche Arbeitshilfen, unterstützende Programme, Teambesprechungen, neue Zuständigkeitsregelungen u.v.m. Dieser Prozess wird fortwährend betrachtet und bei Erfordernis angepasst/weiterentwickelt.

### Evaluation

Bei den knapp 1.000 Verfahren pro Jahr gibt es nur sehr vereinzelt Kritik und so gut wie keine Klageverfahren. Das ist in Anbetracht des Konfliktpotentials in den einzelnen Verfahren sehr positiv zu bewerten.

Vielen ist gar nicht bewusst, dass die Ausgangsposition nicht gerade als „günstig“ bezeichnet werden kann: Die Interessenlage „Nutzer - Eigentümer“ sowie „Nachbarn - Bauherrn“ sind oftmals widerstreitend. Des Bauherrn Freude über den Erhalt einer Baugenehmigung kann des Nachbarn Leid sein. Auch im Bereich der bauordnungsbehördlichen Verfahren (Nachbarbeschwerden, Gefahrenlagen, u.v.m.) ist die Ausgangssituation eher ungünstig. In all diesen unterschiedlichen und rechtlich komplexen Verfahren gilt es, den rechtlichen Rahmen verständlich zu kommunizieren und möglichst alle Beteiligten „mitzunehmen“, was in den weit überwiegenden Fällen gelingt.

Mit dieser sehr schwierigen Ausgangslage beabsichtigt die Bauaufsicht im Rahmen der Evaluation den durch das positive Feedback gewonnenen Eindruck näher zu beleuchten und auch bei einer grundsätzlichen Zufriedenheit den Raum für einzelne Verbesserungsvorschläge zu geben. In diesem Zusammenhang wurde bereits ein Evaluationsbogen erstellt. Dieser soll in einer noch zu klärenden Form an die am Bauvorhaben-Beteiligten versandt werden. Der Rücklauf soll digital, alternativ auch persönlich oder schriftlich vorgenommen werden können.

Aber auch ohne den Evaluationsbogen steht die Tür für Anregungen immer offen und wird auch vereinzelt genutzt, so dass bei begründeten Eingaben bereits erfolgreiche Veränderungen herbeigeführt werden konnten.

## Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens

In einem ersten Schritt sollen die Beteiligungen im Baugenehmigungsverfahren sowohl intern als auch zum Oberbergischen Kreis in digitaler Form erfolgen. Hierzu laufen die letzten Abstimmungen. Ab 2022 soll, vorausgesetzt die Plattform des Landes NRW ist vollumfänglich freigeschaltet und die Verbindung zur Anwendersoftware hergestellt, die Bauantragstellung digital angeboten werden können.

## Aufgaben - neben dem laufenden Betrieb

In dem in Bezug auf die Rechtsmaterie sehr dynamischen Bereich kommt es immer wieder zu Veränderungen, die einen zusätzlichen Aufwand für die Bauaufsicht bedeuten. So wurde, wie bereits im letzten Sachstandsbericht erwähnt, die Landesbauordnung zum 01.01.2019 novelliert. Die Änderungen des Baunebenrechts dauern seitdem an und die noch nicht abgeschlossenen Anpassungen von einer Vielzahl von Richtlinien und Verordnungen bereitet fortwährend einen großen Mehraufwand.

Darüber hinaus wurde die angewandte Baugenehmigungssoftware Ende 2019 umgestellt. Bei der Portierung der neuen Version kam es zu einer Vielzahl von Fehlern, deren Behebung durch den Betreiber andauert und die ergänzenden administrativen Tätigkeiten die Bauaufsicht zeitlich enorm bindet.

Beide zuvor beschriebenen Neuerungen führten neben den erforderlichen Schulungen / Umstellungen zu unzähligen Änderungen von Vordrucken, Textbausteinen, Arbeitshilfen, Checklisten, u.v.m.

Dass eine weitere Änderung der Bauordnung zum voraussichtlich 01.07.2021 ansteht, die eine Vielzahl von Maßnahmen und erneute Schulungen begründet, erleichtert die bestehende Überlastungssituation der Bauaufsicht nicht, da Sie weitere Erfordernisse der Einarbeitung – neben den alltäglichen Aufgaben - nach sich ziehen.

Und auch, wenn das Ergebnis der Prüfung durch die Gemeindesprüfanstalt positiv ist und die seit Jahren bestehende Überlastungssituation der Bauaufsicht durch den externen GPA-Prüfer bestätigt wurde, so hat auch diese Prüfung nicht unerhebliche zeitliche Ressourcen gebunden.

## Zusammenfassung

In Anbetracht all dieser Umstände und Entwicklungen kann man unter dem Strich feststellen, dass die Bauaufsicht weit über ihre Möglichkeiten hinaus, neben den laufenden Verfahren, viele zusätzlichen Aufgaben und Projekte erfolgreich zum Abschluss bringen konnte.

Positive Rückmeldungen aus der Bürgerschaft, von den am Verfahren Beteiligten und dem externen Prüfer (GPA) bestärken die handelnden Akteure, den eingeschlagenen Weg der Unteren Bauaufsichtsbehörde weiter zu beschreiten.

## Integriertes Handlungskonzept

### **Projektabschnitte:**

#### bereits fertiggestellt

- Bahnstraße
- Untere Straße Teil 2
- KVP - Stadteingang West
- Kölner Tor Platz - Stadteingang West
- Hochstraße Teil 1-4
- Marktstraße
- Marktplatz

#### Marktplatz / Marktstraße

Pflasterfläche im Ein- und Ausfahrtsbereich:

Generell entspricht die erstellte Pflasterfläche den Regeln der Technik und sollte dementsprechend der örtlich vorliegenden Belastung bestehen. In der Realität hat sich dieses jedoch nicht bestätigt. Die hohen Radialkräfte die durch die Einfahrt der Fahrzeuge aus der Hochstraße auf den Marktplatz entstehen, haben wiederholt zu Verschiebungen des Pflaster-Verbunds in diesem Bereich geführt.

Hier ist es bereits zu einer Nachbesserung durch die beauftragte Firma gekommen, was jedoch - auf lange Sicht - keine dauerhafte Lösung der Situation erwarten lässt. Aus diesem Grund soll die Pflasterfläche mittelfristig durch eine deutlich höher belastbare Asphaltfläche ausgetauscht werden.

Verfärbungen der Betonelemente auf dem Marktplatz und in der Marktstraße:

Auf den Betonelementen auf dem Marktplatz und der Marktstraße ist es wiederholt zu Verfärbungen (Gerbsäureaustritt) durch die Sitzauflagen gekommen. Das beauftragte Unternehmen hat die Flächen bereits gesäubert und ist dabei, die Ursachen zu beurteilen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

#### Untere Straße / Stursbergs Ecke

Die Arbeiten befinden sich aktuell im dritten und somit letzten Abschnitt der Ausführung. In der Lüdenscheider Straße wie auch in der Stursbergs Ecke wurden die Pflasterarbeiten erfolgreich abgeschlossen. Des Weiteren wurden sowohl die Treppenanlage als auch die barrierefreie Rampe als Verbindung zum Surgères Platz fertiggestellt. Die zugehörige Geländer-Anlage ist aktuell in der Produktion und wird kurzfristig aufgestellt.

## Stadteingang Ost

Die Vorentwurfsplanung des Minikreisverkehrs und der Nachweis der Funktionalität (Schleppkurven Busse, LKW etc.) liegen vor. Der Planungsauftrag für diesen InHK Abschnitt ist an ein Planungsbüro aus Aachen vergeben worden, welches die Arbeit bereits aufgenommen hat.

Zum Bedauern der zuständigen Fachabteilung ist es aufgrund personeller Umstrukturierung innerhalb des Landesbetriebes Straßen NRW, Niederlassung „Oberberg“ zu Änderungen in der Zuständigkeit gekommen, so dass bereits abgesprochene Planungen und Zusagen erneut auf dem Prüfstand geraten sind. Gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro arbeitet die Fachabteilung mit Hochdruck daran, den neuen Vorgaben des Landesbetriebes nachzukommen. Gleichzeitig wird auf die Einhaltung grundsätzlicher, bereits verschriftlichter Zusagen - seitens Straßen.NRW - bestanden.

Der Baubeginn wird - aufgrund des o. g. Sachverhalts - für den Monat September erwartet. Mit einem Abschluss der Arbeiten noch in diesem Jahr ist nach dem aktuellen Stand nicht zu rechnen.

## Busbahnhof / Umverlegung L284

Die Entwurfsplanung dieses Abschnittes ist abgeschlossen. Die Förderzusage für den städtebaulichen Teil ist mit dem Zuwendungsbescheid 2018 erfolgt. Aktuell wird u. a. geprüft, ob eine Alternative zur aktuellen Planung umsetzbar ist. Nachdem eine Variante den Vorzug - per Beschluss - erhalten hat, können die weiteren Planungsphasen ausgeschrieben und die entsprechenden Leistungen vergeben werden.

## **Regionales Gebäudemanagement**

Schulen in alphabetischer Reihenfolge (nach Ortschaften):

### Agathaberg 22, KGS Agathaberg

Es laufen übergeordnete Planungen und Abstimmungen (Flächennutzung, Schülerzahlen etc.)

Baulich: normale Unterhaltungsmaßnahmen an den Bestandsgebäuden.

### Agathaberg 33, Turnhalle

Keine Veränderung.

#### Westfalenstraße 30-32a, GGS Kreuzberg

Genehmigung des Bauantrages „Umsetzung Brandschutz, Errichtung des 2. baulichen Rettungsweges“ wird erwartet.

#### Turnhalle Kreuzberg

Keine Veränderung.

#### Dohrgaulerstraße 18-20a, ehem. GGS Ohl

Verkauf durch Liegenschaften. Keine Unterhaltung.

#### Turnhalle Ohl

Betreut durch Verein. Größere Maßnahmen durch Betreiber / Stadt.

#### Am Mühlenberg 1, Konrad-Adenauer-Hauptschule

In den Osterferien 2021 sollte mit dem 1. Bauabschnitt „Energetische Sanierung und Brandschutzsanierung der Aula“ begonnen werden. Leider ist die Ausschreibung der Dachdeckerarbeiten angebotslos geblieben. Nähere Information zum weiteren Vorgehen erfolgen in der Sitzung.

Die technische Ertüchtigung der Aula (vor Allem der Bühnentechnik) soll im Anschluss erfolgen. Es liegt eine Kostenschätzung (nur Bühnentechnik) vor, müsste separat ausgeschrieben werden. Die Sachbearbeitung kann derzeit nicht erfolgen.

Derweil laufen Klärungen und Ausschreibungen zu dem „Interim“ auf dem Schulhof zur Auslagerung der Klassen für die weiteren Bauabschnitte. Geplant ist der Beginn des 2. Bauabschnittes nach den Herbstferien 2021.

Es wird ein **Sanierungskonzept** nachgereicht, das Abläufe und Kostenschätzungen beinhalten wird.

#### Am Mühlenberg 2, Hermann-Voss-Realschule

Ertüchtigung von einigen Zwischenwänden in den Sommerferien 2021.

#### Hindenburgstraße 18-18b, städt. Grundschulverbund Nikolausschule

Erteilung der Baugenehmigung „2. Baulicher Rettungsweg“ steht aus. Die Umsetzung verbessert die Fluchtsituation des Obergeschosses - ändert jedoch nichts an dem jahrzehntelangen Sanierungsstau.

### Lüdenscheider Straße 46-50 E.v.B.-Gymnasium

Nach Übernahme durch den neuen externen Gesamt-Planer wurden unterschiedliche Leistungsstände bei weiteren Fachplanern deutlich. Diese auf einen Stand zu holen, wird zu einer zeitlichen Verzögerung führen, die durch Verschieben des Maßnahmenstarts kompensiert werden kann.

Weitere Auswirkungen sind momentan nicht abzuschätzen, da wunschgemäß noch ein Innenarchitekt (durch Schulamt) sowie Außenanlagenplaner (Tiefbau) zusätzlich zu koordinieren sind. Die letzten beiden Planer müssen noch ausgeschrieben und beauftragt werden.

Am E.v.B. Gymnasium sind zwei Gas-Brennwerthermen a 300 KW verbaut worden, zu einem Preis von insg. unter 100.000,- Euro inklusive neuer Steuerung / Regeltechnik des alten Brenners.

Die drei „Brenner“ sind als Kaskade installiert worden, so dass nur bei größerem Bedarf jeweils ein weiterer dazu geschaltet wird.

Ausgangslage war, dass zur Erstellung der E.v.B Mensa aus energetischen Gründen die vorhandene Heizanlage mit zu nutzen war und keine eigene Heiztherme erhalten sollte. Auf der Dachfläche der neu erstellten Mensa wurde bereits eine Photovoltaik-Anlage, in Kooperation mit der BEW, errichtet, die ca. 70 % des Eigen-Energiebedarfes (Strom) der Schule abdeckt.

Ein BHKW oder auch Mini-BHKW würde sich bei den Verbräuchen an dieser Stelle nicht „rechnen“, da regelmäßig in den schulfreien Zeiten keine konstante Abnahme erfolgt. Die Energie wurde „verpuffen“ eine Einspeisung des Stromes, wie auch kürzlich im Rahmen der neugeplanten PV-Anlagen in Wipperfürth ergründet, ist seit einiger Zeit unrentabel. Bei einer durchschnittlichen Lauf- / Lebenszeit eines BHKW von ca. 10 Jahren ist eine Amortisation unerreichbar.

Vor dem Hintergrund der anstehenden „Energetischen Sanierung“ und nach Abschluss dieser Maßnahmen ist zu erwarten, dass ein BHKW noch einmal mehr „überdimensioniert“ wäre. Dies alles spricht (bzw. sprach, wie auch in einem Bauausschuss verkündet) gegen die Installation eines BHKWs.

### Ringstraße 38, Grundschule St. Antonius

Zweigeschossiger teilvorgefertigter Anbau in Holzrahmenbauweise ist bauordnungsrechtlich abgenommen und in Nutzung gegangen.  
Stützen der Pausenhalle müssen ertüchtigt werden.

Bezüglich der Schulhoffläche, -gestaltung soll ein Planer mit einer Varianten-, Machbarkeits- und Kostenplanung beauftragt werden. Weitere Punkte sind: Zwischentrakt (Variante des Planers), Gelände und Wohnhaus im angrenzenden Bereich sowie Anordnung OGS-Betreuung.

Der Container an der Ringstraße wird kurzum entfernt.

### Ursulinenstraße 2-2a, EGS Albert-Schweitzer

Das Gelände soll eingezäunt werden. Verschiedene Varianten und Vor- und Nachteile wurden mit Schulamt und Nutzer bei einem Ortstermin angesprochen.

Da Vandalismus aber auch Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Schulbetrieb auszumachen ist, muss eine eindeutigere Zuordnung / Zonierung erkennbar sein.

Grundsätzlich soll die Freifläche inkl. der Spielgeräte dem Gemeinbedarf zur Verfügung stehen.

### Schulstraße 11-13a, GS Wipperfeld

Der geplante Anbau soll mit Fördermitteln noch bis zum Ende dieses Jahres geplant werden. Eine Umsetzung soll dann für das Schuljahr 2022 / 2023 sein.

### KiTa Neye

Anbau eines weiteren Gruppenraumes läuft planmäßig.

## Protokoll / Zusammenfassung

**Betreff: Zoom-Meeting  
 Die Matrix – der inklusive Spielraum**

**Teilnehmer:** Herr Baldsiefen (Tiefbau)  
 Frau Blumberg (Tiefbau)  
 Herr Hagen (Tiefbau) (bis ca. 9:30 Uhr)  
 Frau Lamsfuß (Inklusionsbeirat)  
 Frau Raczkowiak (Inklusionsbeirat)  
 Herr Schraml – (Moderator/Dozent)

Am 14.12.2020 ab 9:00 Uhr erläuterte Herr Schraml in einer Videokonferenz (Zoom) das Vorgehen und die Hintergründe zur Arbeit mit seiner Matrix zur Beurteilung der inklusiven Ausgestaltung von Spielräumen.

Herr Schraml beginnt seinen Vortrag mit der Vorstellung zweier explizit rollstuhlgerechter Spielgeräte – einem Karussell und einer Schaukel – und erläutert als Besonderheit dieser Geräte die Tatsache, dass diese gegen unsachgemäße Benutzung gesichert werden müssen und nur mit Rollstuhl genutzt werden dürfen.

Die rechtlichen Definitionen zum Thema werden vorgestellt:

- BGG - Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - Stand 2016)
- UN - Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ende März 2009 in nationales Recht überführt worden)
- DIN 33 942 - Barrierefreie Spielplatzgeräte (seit September 1998, Überarbeitung in 2002 und aktuell in Überarbeitung)
- DIN 18 034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen (erste Fassung 1971, aktuelle Fassung September 2012, Fassung 2020 fertig)
- DIN 18 040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 3 – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum (erste Fassung DIN 18 024-1 von 1998, aktuelle Fassung Dezember 2014)

Anhand einiger Beispielbilder erläutert Herr Schraml die Umsetzung inklusiver Spielraumgestaltung auf verschiedenen Spielplätzen. Insbesondere hebt er hierbei hervor, dass auch auf einem inklusiven Spielplatz nicht der Anspruch bestehen darf alles für alle nutzbar machen zu wollen. Vielmehr soll auf die Fähigkeiten der einzelnen Benutzergruppen abgezielt werden und eine große Bandbreite an Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Untermuert wird dies in der Präsentation durch die Grundaussage:

*„...es werden nie alle Spielplatzgeräte für alle Kinder in jedem Alter uneingeschränkt, selbstbestimmt und ohne fremde Hilfe nutzbar sein...“*

und mündet in die grundsätzliche Fragestellung:

*„Wie definieren wir Barrierefreiheit / Inclusion auf dem Spielplatz - so dass Spielplätze attraktiv sind / bleiben und mit unterschiedlichen Schwierigkeiten / Angeboten von allen Kindern genutzt werden können - ohne Stigmatisierung / Ausgrenzung durch spezielle Spielplatzgeräte für eingeschränkte Kinder, die von nicht eingeschränkten Kindern nicht benutzt werden können / dürfen?“*

Zu dieser Fragestellung hat Herr Schraml mit dem Arbeitskreis Inklusion eine Matrix entwickelt, die eine Bewertung des inklusiven Charakters eines Spielplatzes ermöglicht.

Hierbei sollen die Fähigkeiten der Nutzer und Betreuer ebenso betrachtet werden wie die Schaffung eines Angebotes für alle und die Gewährleistung gleicher Sicherheit für alle.

*„Wir berücksichtigen Kinder / Betreuer, die auch sonst in der Lage sind, Ihren Alltag aus eigener Kraft zu bewältigen, ... Kinder / Betreuer, die auf Unterstützung angewiesen sind, haben diese auch auf dem Weg zum Spielplatz und auf dem Spielplatz, ...“*

*„Nicht Alle müssen Alles können, aber es muss für alle ein Angebot vorhanden sein, ... (möglichst viele unterschiedliche Sinne ansprechen)“*

*„Es sollen für Alle Nutzer Herausforderung vorhanden sein – im Umkehrschluß werden dadurch auch Verletzungen für Behinderte wie für Nicht-Behinderte in Kauf genommen – gleiches Recht für Alle, ...“*

Die Grundbedingungen für den inklusiven Spielraum werden wie folgt definiert:

### **Grundbedingungen Spielplatz / Spielraum**

→ *Barrierefreier Zugang*

- *2 Wege System*
- *2 Sinne Prinzip*

→ *Vernetzung*

- *2 Wege System*
- *2 Sinne Prinzip*
- *Einbindung ins Leitsystem*

### **Grundbedingungen Station / Spielraum**

→ *Erreichbarkeit innerhalb der Station*

- *2 Wege System*
- *2 Sinne Prinzip*
- *Einbindung ins Leitsystem*

→ *Sinneserfahrung*

- *Hören – Gehörsinn – Auditiv*
- *Sehen – Sehsinn – Visuell*
- *Fühlen – Hautsinn – Sensorisch*
- *Tasten (taktil) – Tastsinn – Haptisch*
- *Riechen – Geruchssinn – Olfaktorisch*
- *Schmecken – Geschmackssinn – Gustatorisch*
- *Gleichgewicht – Gleichgewichtssinn – Vestibulär*

→ *Bewegungserfahrung*

- *Koordination*
- *Geschwindigkeit*
- *Höhenerfahrung*

→ *Soziale Aspekte*

- *Kommunikation*
- *Selbstwahrnehmung*
- *Gruppenspiele*
- *Einzelspiele*
- *Begegnungsmöglichkeiten*

Die Anwendung der Matrix wird an einem Beispiel-Spielplatz verdeutlicht.

Abschließend fordert der AK Inklusion zusätzlich zu der Einhaltung aller aus der DIN 18034 hervorgehenden Vorgaben für Spielplätze als Ort des Miteinanders:

- *autonomes Spiel ermöglichen*
- *gemeinsames Spiel ermöglichen*
- *vielseitiges Spielen und Bewegen ermöglichen*
- *unterschiedliche Schwierigkeitsstufen für unterschiedliche Nutzer anbieten*
- *Spielplatzgeräte mit unterschiedlichen „Erfahrungen“ anbieten*
- *unterschiedliche Entwicklungsstufen erzeugen unterschiedliche Spielinteressen*

Die Matrix für die Bewertung der Spielplätze wird anhängend beigefügt.

Im Auftrag

gez. Blumberg



## Anhang B – Tabelle: Beispiele zur Erreichung der Grundbedingungen

Grundbedingungen Spielraum		Beispiele
<b>A Barrierefreier Zugang/Zugänge</b>		
1.	Zwei-Wege-Prinzip	Bei der Nutzung eines Produktes wird eine geringe bzw. nicht vorhandene Fähigkeit durch eine alternative Fähigkeit ersetzt. Wenn der eine vorhandene Weg barrierefrei ist (Neigung, Berollbarkeit, Begehbarkeit ...), so ist die Anforderung auch ohne einen zweiten alternativen Weg erfüllt.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Überwindung von Höhenunterschieden muss alternativ zum Treppensteigen auch eine Rampe oder ein Aufzug vorhanden sein.</li> <li>• Neben einem Drehkreuz muss auch eine alternative Durchgangsmöglichkeit wie Türe oder Durchlass vorhanden sein.</li> <li>• Eine Treppe muss auch barrierefrei benutzbar sein (geschlossene Setzstufen, nutzbarer Handlauf).</li> </ul>
2.	Zwei-Sinne-Prinzip	Gleichzeitige Vermittlung von Informationen für mind. zwei Sinne (Sehen, Hören, Fühlen-Tasten). Neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) wird auch die taktile (Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klangwege, Bodenindikatoren, unterschiedliche Bodenarten, Signalgeber, unterschiedliche Materialien die Geruch abgeben, Gefühlsdusche</li> </ul>
<b>B Vernetzung (zur Grundbedingung Spielstation gehörend)</b>		
1.	Zwei-Wege-Prinzip	Bei der Nutzung eines Produktes wird eine geringe bzw. nicht vorhandene Fähigkeit durch eine alternative Fähigkeit ersetzt. Wenn der eine vorhandene Weg barrierefrei ist (Neigung, Berollbarkeit, Begehbarkeit ...), so ist die Anforderung auch ohne einen zweiten alternativen Weg erfüllt.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Überwindung von Höhenunterschieden muss alternativ zum Treppensteigen auch eine Rampe oder ein Aufzug vorhanden sein.</li> <li>• unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten sind unterschiedlich benutzbar (begehbar, berollbar)</li> </ul>
2.	Zwei-Sinne-Prinzip	Gleichzeitige Vermittlung von Informationen für mind. zwei Sinne (Sehen, Hören, Fühlen-Tasten) Beispiel: Neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) wird auch die taktile (Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• tastbare Kanten (Rasenkanten, gebaute Aufkantungen, Bodenindikationen ...)</li> <li>• unterschiedliche Bodenarten erzeugen unterschiedliche Geräusche</li> <li>• Signalgeber bei Zuwegen (Klangschwellen, Glöckchen, Klangsensoren, Klangwege)</li> </ul>
3.	Einbindung ins Leitsystem/ Orientierungsmöglichkeit	Leitsysteme sind für Spielplätze und Freiräume zum Spielen zur barrierefreien Nutzung, Führung, Orientierung und Sicherheit zwingend erforderlich. Bei der Planung und Realisierung ist das Zwei-Sinne-Prinzip zur Erfassung des Leitsystems anzuwenden. Das Leitsystem muss vom barrierefreien Eingangsbereich bis zu den Nutzerstellen durchgängig angewendet werden.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierungsplan optisch (Schild, Relief, QR-Code, App) akustisch (QR-Code, Hörspaziergang, App, RFID), haptisch (taktile erfahrbare Relief)</li> <li>• Orientierungsort am Eingang und ggf. an anderen Punkten (Platz, Höhenunterschied, Erhebung, Podest)</li> </ul>
Grundbedingungen Spielstation		Beispiele
<b>C Erreichbarkeit - vom Weg zum Spielangebot innerhalb der Spielstation (dabei sein und nicht außen vor)</b>		
1.	Zwei-Wege-Prinzip	Bei der Nutzung eines Produktes wird eine geringe bzw. nicht vorhandene Fähigkeit durch eine alternative Fähigkeit ersetzt.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichbarkeit mit Steg, Adapter, Brücken, Podest, Zuwegung, Rampe</li> <li>• befahrbarer Fallschutz (Pflege notwendig)</li> <li>• Rasen (wenn Pflege sicher gestellt werden kann)</li> </ul>
2.	Zwei-Sinne-Prinzip	gleichzeitige Vermittlung von Informationen für mind. zwei Sinne (Sehen, Hören, Fühlen-Tasten). Neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) wird auch die taktile (Fühlen, Tasten z.B. mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• tastbare Kanten (Rasenkanten, gebaute Aufkantungen, Bodenindikationen ...)</li> <li>• unterschiedliche Bodenarten erzeugen unterschiedliche Geräusche</li> <li>• Signalgeber bei Zuwegen (Klangschwellen, Glöckchen, Klangsensoren, Klangwege)</li> <li>• Signalgeber bei Spielgeräten mit Bewegung, Schaukel/Wippe mit Ton (Regenmacher), Farbkontraste,</li> </ul>
3.	Einbindung ins Leitsystem	Bei der Planung und Realisierung ist das Zwei-Sinne-Prinzip zur Erfassung des Leitsystems innerhalb des Spielraumes anzuwenden. Beispiel: vom Weg zur Schaukel, das Angebot muss gefunden und erreicht werden
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. ergänzt durch App, RFID, QR-Code</li> </ul>
<b>wenn erreichbar</b>		
4.	selbständig benutzbar	Die Spielstation kann von Nutzenden grundsätzlich ohne fremde Hilfe benutzt werden. Maßstab ist dabei ein Nutzer, der auch sonst in der Lage ist, alltägliche Tätigkeiten weitestgehend selbständig zu bewältigen.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Sinnes-) Erfahbarkeit <b>und</b> Berollbarkeit des Spielangebots (Rollstuhlkarussell, -schaukel, Wege mit Hindernissen, Rollflächen ...)</li> <li>• Spielkombination mit taktile Führung und Rampe</li> <li>• anfahrbarer Matschtisch</li> <li>• selbständiges Umsetzen auf Spielgerät möglich (Schaukel, Rutsche, Wippe)</li> </ul>
5.	mit Hilfe benutzbar	Die Spielstation ist für Nutzende mit Einschränkung mit Hilfestellung zu bewältigen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Sinnes-) Erfahbarkeit <b>oder</b> Berollbarkeit des Spielgerätes/ Spielraumes</li> <li>• Nestkorbschaukel</li> <li>• steilere Zuwegungen</li> <li>• Spielgeräte mit Adapter (Liegemöglichkeit)</li> <li>• Sprunggerät (Bodentrampolin)</li> <li>• Niedrigseilgärten und Balancierparcour</li> <li>• Geräte, die zu zweit nutzbar sind (z.B. axiale Wippe mit Adapter, Partnerschaukel ...)</li> </ul>

D Sinneserfahrung			
	<p>Sinneserfahrungen wie Handeln, Spüren, Erleben und Verarbeiten sind Grundvoraussetzungen für das Lernen. Daher muss es auch Angebote geben, die gezielter einzelne Sinne ansprechen und hier ggf. zu einer Verbesserung der Fertigkeiten beitragen. Dabei ist wichtig, dass bei jahreszeitlich abhängigen Angeboten, diese über einen möglichst langen Zeitraum im Jahr verfügbar sind, wie z.B. die Kombination unterschiedlicher Blühperioden. Auch bisher sind manche Spielangebote nicht immer uneingeschränkt ganzjährig nutzbar (z. B. Wasserpumpe). Sinneserfahrung bedeutet hier, die Fähigkeit etwas zu sehen, zu riechen, zu hören, zu fühlen, zu schmecken und dadurch die Umwelt wahrzunehmen.</p>		
1.	Hören Gehörsinn auditiv	Hierbei wird gezielt der Gehörsinn durch die Spielstation angesprochen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Glockenspiel</li> <li>• Äöls-Windharfe</li> <li>• Xylophon</li> <li>• Dendrophon</li> <li>• Klangsäule</li> <li>• Sprachrohr</li> <li>• Echowand</li> <li>• Morsen</li> <li>• Klappergras, Zittergras</li> <li>• Insektenhotel</li> </ul>
2.	Sehen Sehsinn visuell	Hierbei wird gezielt der Sehsinn durch die Spielstation angesprochen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaleidoskop</li> <li>• Licht-, Schattenspiele (Bäume, Pflanzen, Pergolen, Hell-Dunkel-Bereiche)</li> <li>• transluzente Oberflächen</li> <li>• Zerrspiegel</li> <li>• Spiegelungen (Wasserfläche, polierte Oberflächen)</li> <li>• Signale geben</li> <li>• Farbkontraste</li> <li>• farblichen Gestaltung mit Pflanzen</li> <li>• optische Täuschungen</li> <li>• Suchbilder (Memory)</li> </ul>
3.	Fühlen Hautsinn sensorisch	Hierbei wird gezielt der Hautsinn durch die Spielstation angesprochen. Dabei erfolgt die Wahrnehmung über die Haut/den Körper. Sich und seinen Körper durch gezielte Reize wahrnehmen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefühlsdusche (von oben hängende Materialien, die den Körper berühren, z. B. Kettenvorhang)</li> <li>• loses Material zum Bedecken</li> <li>• Wahrnehmung von natürlichen und künstlichen Materialien im Sitzen / Liegen / Stehen / Laufen auf dafür gestalteten Geräten / Oberflächen wie z.B. "Kratzbaum", "Waschstrasse" ...</li> <li>• kalt / warm, Kneipp-Angebot ...</li> </ul>
4.	Tasten (taktil) Tastsinn haptisch	Hierbei wird gezielt der Tastsinn durch die Spielstation angesprochen. Wahrnehmung der angebotenen Umgebung durch Berühren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geländerhandlauf aus unterschiedlichen Materialien</li> <li>• taktile Tastpfade (in Fuß- oder Handhöhe)</li> <li>• Viele unterschiedliche Materialien (wie z. B. Steine, Sand, Holz, Metall, Seil ...) in unterschiedlichen Dicken und Oberflächenstrukturen – auch im Spielgerät verbaut</li> <li>• Wasser-Matsch-Spielbereich</li> <li>• tastbare Kanten, wie z. B. Rasenkanten, gebaute Aufkantungen (z. B. Radabweiser), Überhöhungen</li> </ul>
5.	Riechen Geruchssinn olfaktorisch	Hierbei wird gezielt der Geruchssinn durch die Spielstation angesprochen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Duftorgel</li> <li>• unterschiedlich duftende Pflanzen, Kräuter, Gehölze</li> <li>• Kräuterschnecke</li> <li>• unterschiedliche Materialien mit unterschiedlichen Gerüchen</li> </ul>
6.	Schmecken Geschmackssinn gustatorisch	Hierbei wird gezielt der Geschmackssinn durch die Spielstation angesprochen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• essbare Pflanzen</li> <li>• Obstbäume, Spaliergehölze, Stauden, Kräuter, Beerensträucher, Gehölze (z. B. Naschgarten)</li> <li>• Trinkbrunnen</li> <li>• Kräuterschnecke</li> <li>• Hochbeete</li> </ul>
7.	Gleichgewicht Gleichgewichtssinn vestibulär	Hierbei wird gezielt der Gleichgewichtssinn durch die Spielstation angesprochen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Balancieren mit differenzierten Schwierigkeitsgraden (unterschiedliche Breiten, Neigungen, Oberflächen, Materialien, Höhen, Hindernisse auf Wegen und im Spielgerät, Balancierbalken, -seile, Wippe zum Berollen, Steine, Hölzer, Wackelbrücken, Rampen)</li> <li>• Wippen, Springen, Wackeln, Hüpfen, Schaukeln, ggf. mit Körperunterstützung</li> <li>• beispielbare technische Grenze (z. B. Einfassung) und Leitsystem</li> <li>• Unterstützung beim Sitzen, Sitzmöglichkeiten mit Körperunterstützung, in sich bewegliches Mobiliar</li> <li>• Liegemöglichkeiten (Liegebretter, hängende Matten/Netze, Gummimembranen, Adapter)</li> </ul>
E Bewegungserfahrung			
1.	Koordination	Das Zusammenwirken von Sinnesorganen und körperlicher Motorik für einen zielgerichteten Bewegungsablauf – gezielte Förderung der Koordination durch die Spielstation.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klettern, Geschicklichkeit bei der Benutzung im Gerät als auch bei dem Zuweg/Umfeld (Findlinge, liegende Hölzer ...)</li> <li>• Reckstangen in verschiedenen Höhen</li> <li>• Spielplatzgeräte (Slackline, Elemente zum Hangeln ...)</li> <li>• Geschicklichkeits-, Motorikparcours</li> <li>• Treppen, Rampen, Leitern, treppenartige Aufstiege mit unterschiedlichen Stufen ...</li> <li>• Schiebepiele, Motoriktafeln, Hüpfspiele, Drehspiele</li> <li>• Leitsystem und Zuwegung integrieren (auch wegbegleitend)</li> <li>• Labyrinth</li> <li>• dreidimensionale Strukturen</li> <li>• motorisches Sitzen (in sich bewegliches Mobiliar)</li> </ul>

2.	Geschwindigkeit	gezielte Wahrnehmung von Geschwindigkeit, Beschleunigung und Verzögerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräte die Bewegung verursachen (Seilbahn, Rutsche, Karussell, Schaukel: Nestschaukel, Partnerschaukel, Seilschaukel, fliegender Teppich)</li> <li>• schwingen, drehen, schweben, gleiten, rutschen, rollen mit und ohne Spielgeräte</li> <li>• berollbare Flächen (Bobbycar, Laufrad, Fahrrad, Dreirad, Roller, Rollator, Rollstuhl ...) gerne auch in Verbindung mit Geländemodellierung, ggf. Einbeziehung der Wege und des Leitsystems</li> </ul>
3.	Höhenerfahrung	gezielte Wahrnehmung von Höhe – von oben auf etwas herunterschauen, deutlich über das Maß der Augenhöhe hinaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Geländemodellierung (Hügel, Aufschüttungen, Erhebung, Senken, Mulden)</li> <li>• vorhandene Modulation nutzen, ggf. Einbeziehung der Wege und des Leitsystems</li> <li>• Klettergeräte, natürliche Klettermöglichkeiten (Bäume, Felsen ...)</li> <li>• Aussichtsplattformen</li> <li>• Schaukeln</li> </ul>
<b>F Soziale Aspekte</b>			
1.	Kommunikation	Bereich mit Aufenthaltsqualität, entweder natürlich oder gestaltet, der gezielt die Kommunikation von Nutzenden untereinander fördert und zum Verweilen einlädt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationsinseln, unterschiedliche Bänke mit unterschiedlichen Höhen, motorisches Sitzen, Räume bilden, natürliche Sitzmöglichkeiten wie Steine, Baumstämme</li> <li>• Sitz-, Ruhe-, Liegemöglichkeiten einander zugeordnet</li> <li>• Sitz-Tisch-Kombinationen (z. B. Picknickbereiche)</li> <li>• Aufenthaltsqualität durch Sonnenschutz, Regenschutz, Windschutz, Lärmschutz, visuelle, auditive, sensorische Anreize (Klangspiel, Wasserrauschen, Aussicht, wohlriechende Pflanzen)</li> <li>• Kommunikationsbereiche durch Spielangebote (Sprachrohr, Morsen, Signalgeber, Guck-, Loch-, Spiegelwände)</li> </ul>
2.	Selbstwahrnehmung	gezielte Förderung von Selbstwahrnehmung durch die Spielstation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstwahrnehmung durch physikalische Erfahrungen (Raum für Umschüttspiele, Becher- und Formspiele, bei welchen Mengen erfasst, Größenverhältnisse erlebt und Zusammenhänge begreifbar werden).</li> <li>• Steigerung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch unterschiedliche Angebote mit gleichartigen Bewegungsabläufen und unterschiedlichen Risiken (z.B. Balancier- / Kletterelemente in unterschiedlichen Höhen, Breiten und herausfordernden Schwierigkeitsgraden: Umgang mit Risiko erzeugt Entscheidungskompetenz)</li> <li>• veränderbares Umfeld</li> <li>• durch Raumbildung, Bepflanzung, Modellierung</li> <li>• emotionale Spielraumangebote z.B. Räume erfahrbar machen (eng/ weit, groß/klein, rauh/glatt)</li> <li>• siehe Sinneserfahrung „Fühlen“</li> </ul>
3.	Gruppenspiele	Spielstation, die gemeinsame Aktivitäten begünstigt, fördert und unterstützt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ballspielbereich (unterschiedliche Oberflächen ermöglichen unterschiedliche Nutzungen)</li> <li>• Anregung zum miteinander Spielen durch Gestaltung, Geräte und Bepflanzung (Heckentheater, Labyrinth)</li> <li>• Anregungen für gemeinsame Rollenspiele schaffen (Spielhaus-Kombinationen)</li> <li>• Wasser-Matsch-Spielbereich</li> <li>• naturbelassene Ecken, grüne Wiesen, Platz für Kreativität</li> <li>• Platz für organisierte Gruppenspiele (Fangen, Verstecken, Hüpfspiele, Gummitwist, Himmel und Hölle)</li> <li>• Brettspiele auf Tischen und Boden</li> </ul>
4.	Einzelspiel	Spielstation, welche individuelle Aktivitäten begünstigt, fördert und unterstützt, speziell für Nutzende die ein geborgenes Spielumfeld benötigen. Dabei soll die Selbstwahrnehmung ermöglicht und gesteigert, Erfahrungen ermöglicht und gefördert werden und der Nutzende soll sich und seinen Körper, seine Sinne spüren und entwickeln.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Arten von natürlichen und gestalteten Rückzugsräumen (Spielhäuser, allgemein Bepflanzung, Streifraum, Tunnel, Kriechröhren)</li> <li>• Konzentrations- und Geschicklichkeitsspiele (Fang-die-Maus, Memory, Der-heiße-Draht, Steckspiel, Kugellabyrinth)</li> <li>• Geräte in einem geschützten Umfeld, die auch einzeln benutzt werden können (Schaukel, Rutsche, Wackelgerät, Klettergerät ...)</li> </ul>
5.	Begegnungsmöglichkeiten	Bereich, entweder natürlich oder gestaltet, der gezielt die Begegnung von Nutzenden untereinander fördert. Spielen kann Begegnung von Nutzenden und Begleitpersonen über soziale und kulturelle Grenzen hinweg ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begegnungsbereiche für Nutzende (Sandspielbereich mit Anordnung von Angeboten zueinander für alle)</li> <li>• Anordnung der Spielgeräte (mehrere einzelne oder durch das Gerät selbst, z. B. Kontaktschaukel, parallele Seilbahn)</li> <li>• Begegnungsmöglichkeit durch Wegeführung (Kreuzung, Plätze ...)</li> <li>• Schaffen von Bereichen mit Aufforderungscharakter und Aufenthaltsqualität durch Mobiliar, Spielangebote, Attraktionen, Spielstationen die (nur) gemeinsam genutzt werden können (Partnerschaukel, Wippbalken, Ballspiele ...)</li> <li>• Schaffen von Bereichen mit Aufenthaltsqualität durch Mobiliar (Sitz-, Ruhe-, Liegemöglichkeiten – vor allem für Begleitpersonen) bei verschiedenen Spielstationen/Spielangebote (Bereiche überwiegend mit Betreuung, z. B. Sandspielbereich)</li> <li>• Wasser-Matsch-Spielbereich</li> <li>• Platz für Gruppenspiele nach allgemein bekannten Regeln (Fußball, Volleyball, Boule, Tischtennis,...)</li> </ul>

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, WIPPERFÜRTH

**Hansestadt Wipperfürth**

**Bürgermeisterin Anne Loth**

**Marktplatz 1**

**51688 Wipperfürth**

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
WIPPERFÜRTH**

Sprecher der Fraktion  
Christoph Goller

Berghof 5a  
51688 Wipperfürth  
Tel: 02267-1346  
Mobil 0163-6141252  
christoph-goller@web.de

Wipperfürth, 18.02.2021

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Sitzung des Rates  
am 02. März 2021:**

**Sanierung und Ausbau der Rad- und Gehwege in Wipperfürth**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen sollten wieder Vorrang vor dem motorisierten Verkehr bekommen. Der Bedarf der Wipperfürther\*innen nach gut ausgebauten Rad- und Gehwegen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der geplanten Verkehrswende sowie der demographischen Entwicklung, Fragen zur Inklusion und der Vermeidung von Unfällen besteht nach Überzeugung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zwingend Handlungsbedarf.

**1. Schäden und Sperrungen von Rad- und Gehwegen werden unverzüglich behoben. Dabei wird Barrierefreiheit – so noch nicht geschehen – hergestellt.**

**2. Folgende Projekte zur besseren Anbindung der Dörfer und der Siedlungsbe-  
reiche an die Innenstadt (Radwegenetz) werden unverzüglich umgesetzt:**

2.1. Qualifizierung der Anbindung der Radtrasse am Ende der Wupperstraße in die Bahnstraße hinein. (siehe Kartenausschnitt I)

2.2. Qualifizierung der Anbindung der Sanderhöhe an den Bahntrassenradweg im Bereich der alten Wupperbrücke / Ohler Wiesen / Wupperstraße. (siehe Kartenausschnitt II)

2.3. Bis zum Umbau gemäß Radfahrkonzept des InHK erhält die Lüdenscheider Straße vom neuen Kreisverkehr bis zur Kreuzung Leiersmühle Radschutzstreifen.

2.4. Der Lückenschluss an der L284 von der Einmündung Sassenbach bis Roppersthal wird in Absprache mit Straßen NRW geplant und umgesetzt. Mittelfristig erfolgt die Verbindung bis nach Lindlar.

2.5. Die Beschilderung der Radwege vom und zum Bahntrassenradweg in die Innenstadt und dem Marktplatz werden aus Mitteln des InHK bereitgestellt.

2.6. Die Hinweistafeln des Vereins Radregion Rheinland e.V. „Knotenpunkte“ werden um solche auf dem Marktplatz ergänzt.

2.7. Auf der Westtangente werden Radschutzstreifen zwischen den Kreisverkehren markiert.

2.8. Auf dem ZOB werden bis zu dessen Neugestaltung abschließbare Fahrradboxen provisorisch errichtet.

2.9. Die Feldwege vom Leuchtenbirkener Weg Richtung Divesheweg / Wasserfuhr und weiter bis Hammer; vom Blechmann-Kreisel Richtung Ommer / Sonnenschein über Fliegeneichen nach Kreuzberg sowie von Münte über Seidenfaden, Eichholz, Drecke und Fürden nach Thier, werden als erste Möglichkeit einer verkehrsberuhigteren und touristisch attraktiven Verbindung zwischen der Innenstadt und den Dörfern ertüchtigt.

**3. Das bestehende Radwegekonzept aus dem InHK-Prozess wird vollständig umgesetzt.**

**4. Einbahnstraßen werden für Radfahrer in Gegenrichtung grundsätzlich freigegeben.** Abweichungen sind ausführlich zu Begründen.

**5. Bei allen Planungen und Arbeiten an der städtischen Verkehrsinfrastruktur werden Rad- und Gehwege vorrangig vor dem motorisierten Individualverkehr berücksichtigt.**

#### **Finanzierung:**

zu 1. Die erforderlichen Mittel werden innerhalb der konsumtiven Haushaltsposition 523200 (Seite II-265) zu Lasten der Unterhaltung der Gemeindestraßen umgeschichtet. In den Folgejahren wird diese Haushaltsposition laufend entsprechend ausgesetzt

zu 2. Die investiven Mittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in 2021 in Höhe von 100.000 € zu Lasten des Deckenbauprogramm (Position 5000098 Seite II-258) bereitgestellt. Alternativ können die Maßnahmen über eine Neuverschuldung realisiert werden. In den Folgejahren wird eine eigene Haushaltsposition eingerichtet.

3. Förderfähige Maßnahmen werden angemeldet.

**Anmerkung:**

**Der Antrag erfolgt unabhängig vom gestarteten ISEK-Prozess und den dazugehörigen verkehrlichen Analysen und Planungen. Bei Zielkollisionen wird die Verwaltung in den Fachausschüssen dazu berichten.**

**Begründung:**

Ziel ist es, den Bürger\*innen attraktive und qualitativ hochwertige sowie sichere Geh- und Radwege zur Verfügung zu stellen. Auch in Wipperfürth werden kürzere Distanzen vermehrt zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt. Längere Strecken sind mit E-Bike oder Pedelec, auch für ältere Mitbürger\*innen, gut zu bewältigen. Eine gute Gehweg- und Radfahr-Infrastruktur ist heute für Jung und Alt ein wichtiger Standortvorteil für unsere Stadt und das gedeihliche Miteinander ihrer Bürgerinnen aller Altersklassen.

Für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Christoph Goller

Fraktionsvorsitzender

Anhang: Kartenausschnitte





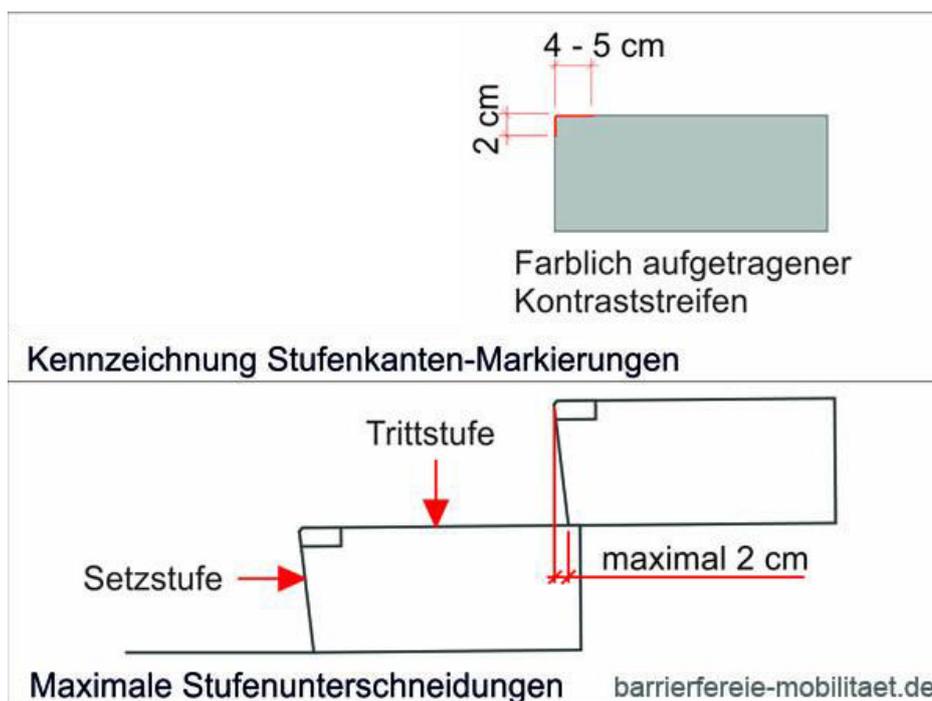
II - Tiefbau

**Markierung der Treppenanlagen auf dem Marktplatz**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Kenntnisnahme

Im Rahmen einer Begehung der Innenstadt mit Teilnehmern des Inklusionsbeirates und Vertretern der Stadtverwaltung wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die sehr hellen Stufen der Treppenanlagen auf dem Marktplatz für Menschen mit einer Seheinschränkung aufgrund mangelndem Kontrast nicht bzw. nur sehr schwer zu erkennen sind.

Um mehr Sicherheit zu gewährleisten, sollen die Treppenstufen an den Kanten farblich so gestaltet werden, dass infolge der hiermit erzielten Kontrastwirkung die einzelnen Treppenstufenabgrenzungen besser erkennbar und somit visuell besser wahrnehmbar sind. Eine Einfärbung der Stufenkanten sollte vorzugsweise im Bereich der Handläufe erfolgen. Dies bietet den Vorteil, dass sehingeschränkte Passanten von vornherein in diese „sichere Zone“ der Treppenanlage geleitet werden. Eine Kontrastkante sollte beidseitig der Handläufe vorgesehen werden und jeweils rund einen Meter lang sein. Im Optimalfall sollte sich sowohl die Sichtkante der Trittstufe als auch die der Setzstufe vom Rest der Stufe optisch absetzen (s. hierzu nachfolgende schematische Darstellung).



Für die Herstellung einer Kontrastkante bieten sich verschiedene technische Varianten an, welche im Nachfolgenden beschrieben werden:

1. Aufbringen eines ca. 4 - 5 cm breiten Transferklebestreifens  
Einige Stufen im Innenstadtbereich wurden bereits nachträglich mit diesen Klebestreifen versehen, wodurch eine deutliche Kontrastwirkung erzielt wird. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass diese Klebestreifen nicht dauerhaft auf den Treppenstufen halten. Infolge mechanischer Beanspruchung, Frost- und Tausalzeinwirkungen haben sich zahlreiche Klebestreifen gelöst und müssen durch den städtischen Bauhof, z. T. mehrmals im Jahr, erneuert werden.

Die Materialkosten liegen bei rund 10 € pro laufendem Meter. Hinzu kommen noch Personalkosten durch den Bauhof (nachfolgende Fotos dokumentieren den Zustand der Treppenanlage zwischen Hochstraße und Marktstraße).



2. Aufbringen von Alu-Winkelprofilen

Die speziell für den Außentreppenbereich vorgesehenen Winkelprofile werden mittels Dübel auf die Treppenstufen verschraubt. In den Stoßbereichen der Stufen muss das Winkelprofil unterbrochen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass aufgrund unterschiedlicher Materialien (Beton und Aluminium) mit unterschiedlichen Ausdehnungskoeffizienten Spannungsrisse entstehen. Infolge dessen würden sich Reststücke von unter 20 cm Länge ergeben, welche nicht mehr ordnungsgemäß befestigt werden können. Zudem stellt eine Verdübelung einen Eingriff in die Bausubstanz der Treppenstufen dar. Die Treppenanlagen auf dem Marktplatz befinden sich noch innerhalb der Gewährleistung durch den Tiefbauunternehmer. Da eine Verdübelung einen Eingriff in die Bausubstanz der Stufen darstellt, würde dies einen Ausschluss der Mängelhaftung bedeuten.

Die Materialkosten liegen bei rund 60 € brutto pro laufendem Meter. Hinzu kommen noch Personalkosten durch den Bauhof für das Aufbringen der Aluwinkel (nachfolgende Fotos zeigen die Treppenanlage am Marktplatz mit lose aufgelegten Aluwinkeln sowie einen Winkel im Detail).



3. Beschichtung mit Harz und Brechsand durch externe Fachfirma  
 Hierbei erfolgt eine Beschichtung der Stufenkante in Form eines einzelnen, ca. 4 cm breiten Streifens mit einem Gemisch aus Harz und Brechsand. Zuvor werden die betreffenden Stufenbereiche für eine bessere Haftung aufgeraut. Die Farbgebung ist in verschiedenen Grautönen weitestgehend frei wählbar. Eine Beschichtung der senkrechten Setzstufe ist materialbedingt nicht möglich. Die Kosten belaufen sich auf rund 75 € brutto pro laufendem Meter. Die durchzuführenden Leistungen sind sehr fach- und materialspezifisch. Von daher sollten diese Arbeiten von einer Fachfirma ausgeführt werden. Die angefragte Fachfirma sichert zudem eine Gewährleistung von 5 Jahren auf ihre Arbeiten zu (Beispielfotos der Fachfirma: über die gesamte Fläche aufgebrachte graue Streifenmarkierung auf hellem Beton).



4. Treppenstufen mit vorgefertigter Kontrastkante  
 Bei diesen Stufenelementen wird bereits während der Produktion im Werk durch partielle Einfärbung des Materials eine farblich abgesetzte Sichtkante erzielt. Es handelt sich somit um ein fertiges Produkt, welches keiner nachträglichen Bearbeitung bedarf. Es muss somit nicht mehr in die Bausubstanz der Stufe eingegriffen werden, wie es sonst bei Winkelschienen der Fall ist. Auch entfällt ein späteres Bekleben der Kanten mittels Transferfolien, welche zudem nicht dauerhaft halten.

Die Kosten liegen nur geringfügig über vergleichbare Stufen ohne Sichtkante (Foto der Treppenanlage Sturgsbergs Ecke: Stufen mit vorgefertigter Sichtkante).



**Fazit:**

Um mehr Sicherheit für sehingeschränkte Menschen zu schaffen, sollen im Wipperfürther Stadtgebiet künftig nur noch Stufen mit vorgefertigter Sichtkante zum Einsatz kommen. Dies stellt die technisch beste und mit Abstand wirtschaftlichste Lösung (im Vergleich zu einer nachträglichen Bearbeitung) dar. Im Zuge des InHk wurden inzwischen an der Sturbergs Ecke solche Stufen verbaut.

Für eine nachträglich aufzubringende Sichtkante für die Treppenstufen am Marktplatz soll, in Abwägung der Vor- und Nachteile der zuvor beschriebenen Varianten, eine Beschichtung mit Harz und Brechsand über eine Fachfirma erfolgen. Vor einer Vergabe wird der Bedarf auch an weiteren innenstadtnahen Treppenanlagen geprüft und dann gemeinsam beauftragt.



II - Tiefbau

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.04.2021**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Kenntnisnahme

Mit Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.04.2021 (s. Anlage) wird die Verwaltung um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Spielplatzkonzept gebeten.

Nachfolgend die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Fragen:

**1. Wie ist der weitere Zeitplan mit Terminen und Meilensteinen für die Fertigstellung des Spielplatzkonzeptes? Dem bisherigen Ablauf fehlen Termine. Ist aktuell das Jugendparlament / der Inklusionsbeirat nochmals einbezogen worden? Gibt es eine Abstimmung mit den Bürgervereinen?**

Das Jugendparlament befindet sich seit längerem in einer nicht-aktiven Phase; die wenigen noch verbliebenen Mitglieder\*innen sind dem Jugendalter bereits erwachsen.

Seit dem 01.03.2021 ist im Jugendamt die Stelle einer Jugendhilfeplanerin besetzt und der Wiederaufbau des Jugendparlamentes wird angestrebt. Sobald dies erfolgt ist, wird mit selbigem seitens der Tiefbauabteilung eine enge Zusammenarbeit zum Thema Spielplätze organisiert.

Der Inklusionsbeirat wurde zu den Spielplatzbegehungen eingeladen, eine Teilnahme hat leider nicht stattgefunden. Durch eine Online-Schulung zum Thema „Inklusion auf Spielplätzen“, an der für den Inklusionsbeirat auch Frau Lamsfuß und Frau Raczkowiak teilgenommen haben, konnten viele neue Betrachtungsmöglichkeiten kennengelernt werden.

Aufgrund der noch geltenden Kontaktbeschränkungen wurde in Abstimmung mit dem Inklusionsbeirat von einer Terminierung von Ortsterminen vor dem 18.04.2021 abgesehen. Momentan läuft die interne Terminabstimmung im Inklusionsbeirat. Sobald solche Termine umsetzbar sind, sollen exemplarisch 4 - 5 Spielplätze im Stadtgebiet gemeinsam von Inklusionsbeirat und Tiefbauabteilung bewertet und in die Priorisierung der zukünftigen Maßnahmen auf den Spielplätzen im Spielplatzkonzept eingearbeitet werden.

Die Vorstellung des Konzeptes mit der Zusammenstellung der für die nächsten Jahre vorgeschlagenen Maßnahmen und der dazugehörigen Kostenschätzungen wird zur Beschlussfassung für den Bauausschuss am 26.08.2021 angestrebt.

Die Bürgervereine waren zum größten Teil bei den Spielplatzbegehungen anwesend, zudem steht die Tiefbauabteilung diesen bei allen Fragen und Anregungen

als Ansprechpartner zur Verfügung, was bisher gut angenommen wird. Eine Abstimmung erfolgt bei allen notwendigen Maßnahmen auf den Spielplätzen.

**2. Wie wird mit den Spielplätzen auf Schulhöfen u. a. auch wegen versicherungstechnischen Fragen verfahren?**

Bis auf den Schulhof der GGS Mühlenberg sowie einen Teil des Schulhofes der Hermann-Voss-Realschule stehen die Schulhöfe der Wipperfürther Schulen der Allgemeinheit außerhalb der Schul- und Betreuungszeiten als öffentliche Spielflächen zur Verfügung. Aus versicherungstechnischer Sicht bestehen keine Unterschiede zu anderen öffentlichen städtischen Spielplätzen. Zuständige Versicherung im möglichen Schadensfall ist der Gemeinde Versicherungsverband (GVV). Ebenfalls bestehen keine Unterschiede hinsichtlich Anforderungen zu Kontrolle und Wartung der Geräte.

**3. Nach welchen Kriterien z.B. Anzahl Kinder in der Umgebung, baulicher Zustand etc. kommt ein Spielplatz in den Genuss investiver, städtischer Mittel?**

Im Zuge der Erstellung des Spielplatzkonzeptes erfolgen u. a. Erhebungen über die im Einzugsbereich lebenden Kinder, um bedarfsgerechte Angebote planen und bereitstellen zu können. Hieran orientieren sich letztendlich auch die ggf. erforderlich werdenden Investitionen für die einzelnen Spielplätze. Die Verwaltung ist bemüht, Geräte, die aus Altersgründen abgebaut werden müssen, zeitnah zu ersetzen. Priorisiert werden müssen hierbei Spielplätze, auf denen mit dem Abbau eines Gerätes ein bedeutender Anteil an Spielmöglichkeiten verloren geht, weil dort nur wenige Geräte vorhanden sind.

**4. Wie sieht die zeitliche Planung aus, nach der der Renovierungsbedarf einiger Spielplätze in den nächsten Jahren abgearbeitet werden soll? Ist eine räumliche Abstimmung vorgesehen, um nicht nahezu gleichzeitig enger zusammenliegende Spielplätze zeitweilig außer Betrieb zu nehmen?**

Die Vorstellung der Zusammenstellung der für die nächsten Jahre vorgeschlagenen Maßnahmen und der dazugehörigen Kostenschätzungen ist für den Bauausschuss am 26.08.2021 angestrebt. Für die endgültige Bewertung steht noch die Beurteilung der inklusiven Merkmale in Zusammenarbeit von Inklusionsbeirat und Tiefbauabteilung aus. Um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Umsetzung der (Bau-)Maßnahmen gewährleisten zu können, werden größere Umbaumaßnahmen allein schon aus personellen Gründen nicht parallel ausgeführt / geplant werden können.

Ziel war und ist, dass das von der Verwaltung erarbeitete Konzept auf politischer Ebene im Fachausschuss diskutiert und anschließend beschlossen wird. Somit sind die politischen Vertreter bei der Festlegung der weiteren Vorgehensweise im gesamten Prozess eingebunden.

**5. Wie wird bürgerschaftliches Engagement z. B. bei der Anschaffung von Spielgeräten und der Gewinnung von Patenschaften von der Verwaltung unterstützt bzw. rekrutiert?**

Es gibt Patenschaftsvereinbarungen mit diversen Bürgervereinen sowohl im Innenstadtbereich, als auch auf den Dörfern. Die Bürgervereine übernehmen die

wöchentlichen Sichtkontrollen und spenden oftmals zweckbezogen für die Anschaffung von Spielgeräten oder Aufenthaltsmobiliar. Seitens der Verwaltung wird bei Fragen und Problemen beraten und unterstützt. Für die Durchführung der Grünflächenpflege auf den Spielplätzen ist, sofern vom Verein gewünscht, eine Übernahme der Arbeiten über eine vertragliche Vereinbarung mit der Stadt nebst Aufwandsentschädigung möglich.

Für den neuen Spielplatz an der Fritz-Volbach-Straße haben bereits Gespräche mit den Anwohnern stattgefunden, in denen eine Patenschaftsübernahme thematisiert wurde. Nähere Abstimmungen sind nach Fertigstellung des Spielplatzes ab Sommer 2021 geplant.

Auch der neu gegründete Bürgerverein Felderhofer Kamp wurde auf die Übernahme einer Patenschaft angesprochen. Da zu diesem Zeitpunkt die Eintragung des Vereins noch nicht abgeschlossen war, konnten noch keine konkreteren Abstimmungen erfolgen.

## **6. Gibt / gab es Sponsoring für z.B. Spielplatzgeräte?**

In den letzten Jahren wurden diverse Spielgeräte von Bürgervereinen, Fördervereinen der Schulen sowie örtlichen Unternehmen gesponsert.

## **7. Wie sind die Zuständigkeiten zwischen Grünflächenamt, Jugendamt und Bauhof aufgeteilt? Wer hat den Hut auf und ist letztendlich für die Spielplätze letztverantwortlich?**

Die zuständige städtische Abteilung für Unterhaltung, Betrieb und Neuanschaffungen im Bereich Spielplätze ist die Tiefbauabteilung. Ebenfalls ist die Tiefbauabteilung für alle öffentlichen Spielplätze verkehrssicherungspflichtig.

Mit der Ausführung der Arbeiten für Pflege, Unterhaltung und Durchführung der vorgeschriebenen monatlichen Kontrollen wird der städtische Bauhof durch die Tiefbauabteilung beauftragt.

Die hierüber hinaus nach DIN EN 1176 vorgeschriebenen Jahresinspektionen erfolgen über externe Fachunternehmen.

Das Jugendamt betreut das Jugendparlament, das nach Wiederaufbau (s. Frage 1) in enger Zusammenarbeit mit der Tiefbauabteilung an regelmäßigen Begehungen der Spielplätze teilnimmt und bei Neugestaltungen oder größeren Maßnahmen in den Planungsprozess einbezogen wird.

## **Anlagen:**

Anlage – Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.04.2021



SPD-Ratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

Bürgermeisterin  
Anne Loth Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

10.04.21

### Anfrage zur öffentlichen Sitzung des Bauausschuß am 22. April

Die Verwaltung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der weitere Zeitplan mit Terminen und Meilensteinen für die Fertigstellung des Spielplatzkonzeptes? Dem bisherigen Ablaufplan fehlen Termine. Ist aktuell das Jugendparlament/ der Inklusionsbeirat nochmals einbezogen worden? Gibt es eine Abstimmung mit den Bürgervereinen?
2. Wie wird mit den Spielplätzen auf Schulhöfen u. a. auch wegen versicherungstechnischer Fragen verfahren?
3. Nach welchen Kriterien z.B. Anzahl Kinder in der Umgebung, baulicher Zustand etc. kommt ein Spielplatz in den Genuss investiver, städtischer Mittel?
4. Wie sieht die zeitliche Planung aus, nach der der Renovierungsbedarf einiger Spielplätze in den nächsten Jahren abgearbeitet werden soll? Ist eine räumliche Abstimmung vorgesehen, um nicht nahezu zeitgleich enger zusammenliegende Spielplätze zeitweilig außer Betrieb zu nehmen?
5. Wie wird bürgerschaftliches Engagement z. B. bei der Anschaffung von Spielgeräten und der Gewinnung von Patenschaften von der Verwaltung unterstützt bzw. rekrutiert?
6. Gibt/gab es Sponsoring für z.B. Spielplatzgeräte?
7. Wie sind die Zuständigkeiten zwischen Grünflächenamt, Jugendamt und Bauhof aufgeteilt? Wer hat den Hut auf und ist letztendlich für die Spielplätze letztverantwortlich?

Begründung:

Weitere Fragen ggfls mündlich in der Sitzung

Spielplätze bieten Kindern einen Raum sich auszuprobieren und fördern Bewegung und Wahrnehmungsfähigkeiten der Kinder. Spielplätze helfen die durch den Autoverkehr und die Parkplätze verlorenen Spielräume der Kinder auf unseren Straßen und Plätzen auszugleichen. Es ist das Ziel der SPD, möglichst alle Spielplätze der Stadt in einem attraktiven Zustand zu halten bzw. zu versetzen. Wir würdigen das Engagement der Verwaltung in diesem Bereich, wie z. B. die Fertigstellung des Spielplatzes an der Fritz-Vollbach-Straße, und würden uns freuen, wenn auch weitere Planungen zügig umgesetzt werden. Im Haushalt sind für 2021 70.000 Euro und für die nächsten Jahre bis 2024 jeweils investive Mittel iHV 42.750 Euro für über 35 Spielplätze vorgesehen. Auf Anfrage der SPD legte die Verwaltung 2017 einen Spielplatzbericht mit einer Kostenübersicht bis 2020 vor. 2019 führte das Jugendamt eine Umfrage und Bestandsanalyse durch, deren Zwischenbilanz im Dezember 2019 dem Rat vorgestellt wurde. Im September 2020 wurde im Bauausschuss die Bestandsanalyse aufgearbeitet präsentiert und die Erarbeitung eines Spielplatzkonzeptes in Aussicht gestellt.

Für die SPD-Fraktion im Rat der Hansestadt Wipperfürth  
stellvertretende Fraktionsvorsitzende  
Bärbel Schröder